

An die
Damen und Herren Mitglieder
des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung
des Rates der Gemeinde Kirchhundem
nachrichtlich
an die
Damen und Herren Gemeindevertreter/innen
der Gemeinde Kirchhundem

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste Sitzung des **Ausschusses für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung** des Rates der Gemeinde Kirchhundem am **Mittwoch, dem 31.01.2024 um 17:30 Uhr in der Aula der Sekundarschule Hundem Lenne, An der Hauptschule 4, 57399 Kirchhundem**, statt. Zu dieser Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Zur Geschäftsordnung
 - a) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
 - b) Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 - öffentlicher Teil -
 - c) Befangenheit gem. § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW
2. Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 "Werloh, Flape"
Vorlagen-Nr. 2002/2024
3. Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände
Vorlagen-Nr. 2004/2024
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 4.1 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien
Vorlagen-Nr. 2001/2024
 - 4.2 Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit
Vorlagen-Nr. 2003/2024
5. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich
6. Einwohnerfragestunde

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7. Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 23.08.2023 - nichtöffentlicher Teil -
8. Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse des ABUG vom 24.05.2023
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Beantwortung von Anfragen
 - a) schriftlich
 - b) mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Peter Meyer
Ausschussvorsitzender

P.S.: Sollten Sie an dieser Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich, rechtzeitig Ihre*n Vertreter*in zu benachrichtigen.

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen
Aktenzeichen 61 26-01

Allgemeine Vorlage-Nr. 2002/2024
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I. 2
RAT	22.02.2024	

**Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 „Werloh, Flape“
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und erneuter Aufstellungsbeschluss**

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Werloh, Flape“ vom 15.12.2022. (**Allgemeine Vorlage 2034/2022**)
- b) Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, dass für die Grundstücke Gemarkung Kirchhundem, Flur 9, Flurstück 34, Flurstück 208, Flurstück 262, Flurstück 263 und Flurstück 265 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 26 „Werloh, Flape“ durchgeführt wird. Der nach heutigen Erkenntnissen zu erwartende Geltungsbereich ist in der **Anlage 1 zur Allgemeinen Vorlage 2002/2024** ersichtlich. Die Abgrenzungsgröße beträgt 17.413 m².
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB findet gemäß der vom Rat der Gemeinde Kirchhundem am 20.06.2002 beschlossenen Richtlinien über die Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung statt. Außerdem erfolgt eine Auslegung der Vorentwürfe des Bebauungsplans vor und nach der Bürgerversammlung im Rathaus.
- d) Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt.
- e) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Ich verweise zunächst auf die Allgemeine Vorlage 2034/2022.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan der Gemeinde Kirchhundem Nr. 26 „Werloh, Flape“ wurde u.a. auf Grundlage des § 13b BauGB beschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Sommer 2023 entschieden, dass der im Jahr 2017 eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf.

Der Deutsche Bundestag hat am 17.11.2023 im Zuge der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes auch Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Unter anderem wird ein neuer § 215a BauGB eingeführt - eine Art "Reparaturvorschrift" -, mit der bezüglich der älteren Regelung des § 13b BauGB Rechtsklarheit geschaffen werden soll.

Neben einer erneuten Überprüfung der Umweltauswirkung der Planung, sieht der neue § 215a BauGB einen Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 vor. Auf Grund des derzeitigen Planungsstandes und den aktuellen Einschränkungen durch den Cyberangriff ist ein Satzungsbeschluss in diesem Jahr nicht zu erwarten.

In Fällen, in denen ein laufendes Bebauungsplanverfahren auf Basis des § 13b BauGB durchgeführt wird, wird den planenden Gemeinden in Hinweisen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen empfohlen, diese nicht weiterzuführen, sondern ggf. in das Regelverfahren zu überführen. Insbesondere sind dann dementsprechend alle Verfahrensschritte durchzuführen, auf die nach § 13b BauGB verzichtet werden konnte.

Die Verwaltung empfiehlt das Bebauungsplanverfahren in das Regelverfahren zu überführen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von ca. 40.000,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltsplanung 2024 haushaltsrechtlich zur Verfügung Kostenträger: 51.511.001 Sachkonto: 5291300 Betrag: ca. 40.000,00 €
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 26 „Werloh, Flape“

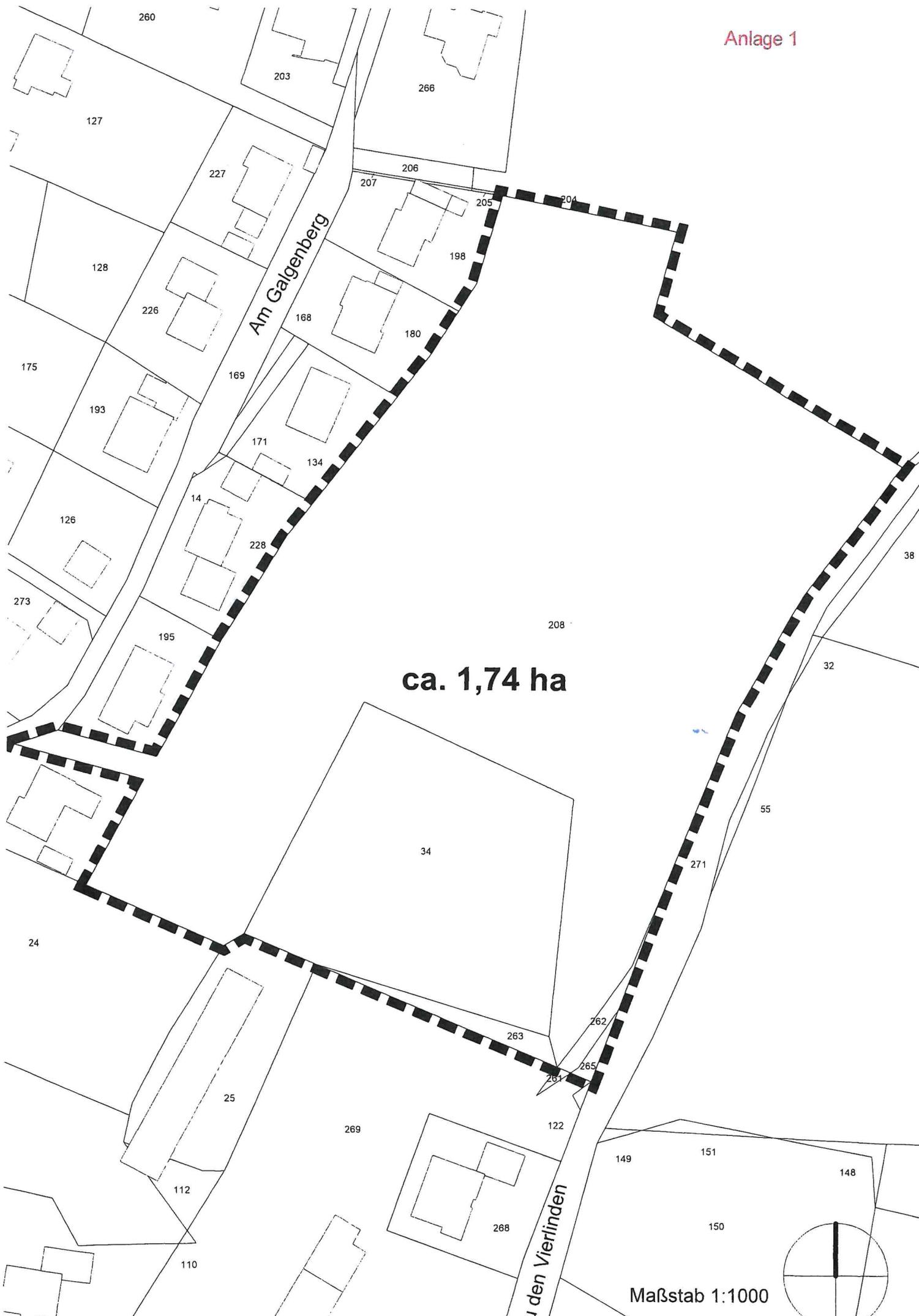
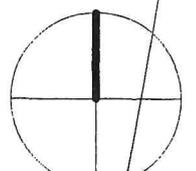
Anlage 1

ca. 1,74 ha

Am Galgenberg

u den Vierlinden

Maßstab 1:1000



Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen
Aktenzeichen 63 40-01/G

Allgemeine Vorlage-Nr. 2004/2024
- öffentliche Sitzung -

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I. 3
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2024	2
RAT	22.02.2024	

Errichtung Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1, Schulgelände

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, wie folgt zu beschließen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage zur Errichtung einer mobilen Flüchtlingsunterkunft auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flur 1, Schulgelände zu erteilen.

2. Sachverhalt/Begründung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem hat zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in einem modularen Unterkunftsgebäude auf dem gemeindlichen Grundstück, Gemarkung Kirchhundem, Flur 27, Flurstück 1 beim Landrat des Kreises Olpe eine Bauvoranfrage gestellt. Aufgrund des bekannten Hacker-Angriffs auf die SIT liegt das Schreiben der Baugenehmigungsbehörde mit der Bitte um Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB der Gemeinde noch nicht vor. Voraussichtlich wird es in den nächsten Tagen per Post zugesandt. Im Verfahren zur Genehmigung von baulichen Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, gilt das Einvernehmen abweichend von § 36 Abs. 2, Satz 2 als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

Das Grundstück ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem als Sondergebiet „Schule“, dargestellt; darüber hinaus ist der Standortbereich des geplanten Vorhabens für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen –Schulsportanlage-.

Das Grundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Altes Feld“ mit gleichlautenden Festsetzungen.

Planungsrechtlich sind somit grundsätzlich Einrichtungen mit Wohnnutzung auf v. g. Grundstück unzulässig.

§ 246 BauGB beinhaltet Sonderregelungen für den erleichterten Bau von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten und Asylbegehrenden. Danach kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 für die auf längstens 3 Jahr zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die v. g. Frist von 3 Jahren kann bei Vorliegen der genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere 3 Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030.

Von dieser Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Befreiung zur Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Rahmen dieser Sonderregelung stellt sich die Frage nach der Gebietsverträglichkeit und der Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO. Die im Sondergebiet vorherrschende Nutzungsart (Schule, Sport) wird gestört. Die nachbarschützende Wirkung des Gebots der Würdigung nachbarlicher Belange bemisst sich nach den Grundsätzen des Rücksichtnahmegebots, es kommt also auf die Zumutbarkeit der entstehenden Nachteile durch die Abweichung für den Nachbarn an.

Abzuwägen bleibt daher, ob der Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge auf dem Schulgelände, der Nutzung der Sportanlage durch unsere Schüler der Sekundarschule Vorrang gegeben werden soll/kann.

Im Baugenehmigungsverfahren ist diese Abwägung begründet im Befreiungsantrag gem. § 31 BauGB seitens des Bauherrn darzulegen.

Im Rahmen dieses Abwägungs- bzw. Ermessensspielraums ist über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur vorliegenden Bauvoranfrage zu entscheiden.

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde ist diese Vorlage auch zur Vorberatung dem Haupt- und Finanzausschuss und zur Entscheidung dem Rat der Gemeinde Kirchhundem vorzulegen, da es sich um eine gemeindliche Grundstücks- bzw. Liegenschaftsangelegenheit handelt.

3. Finanzielle Auswirkungen:

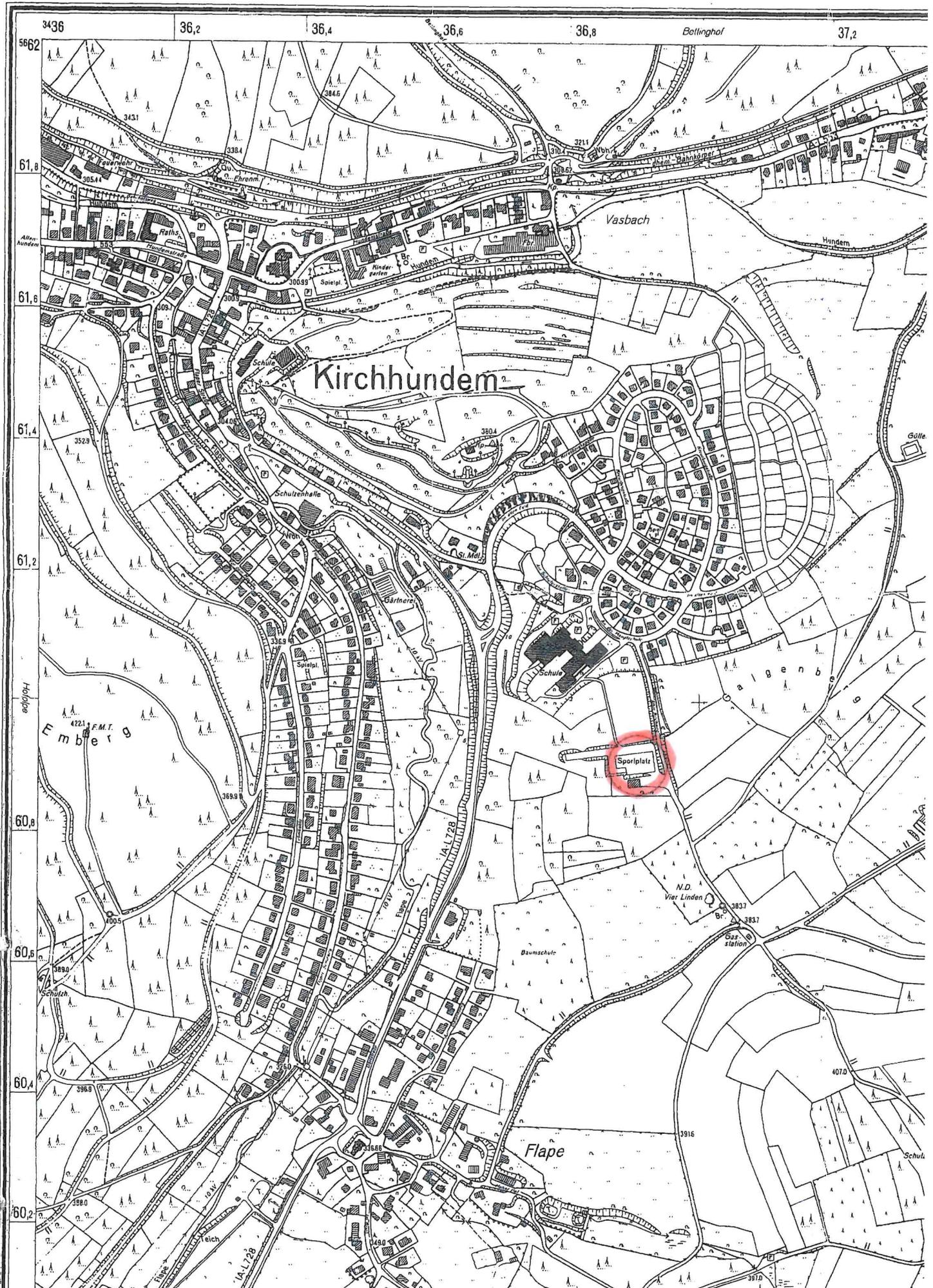
Welche finanziellen Auswirkungen diese Baumaßnahme hat, ist zurzeit noch nicht bekannt. Eine Kostenaufstellung liegt den Unterlagen der Bauvoranfrage nicht bei.

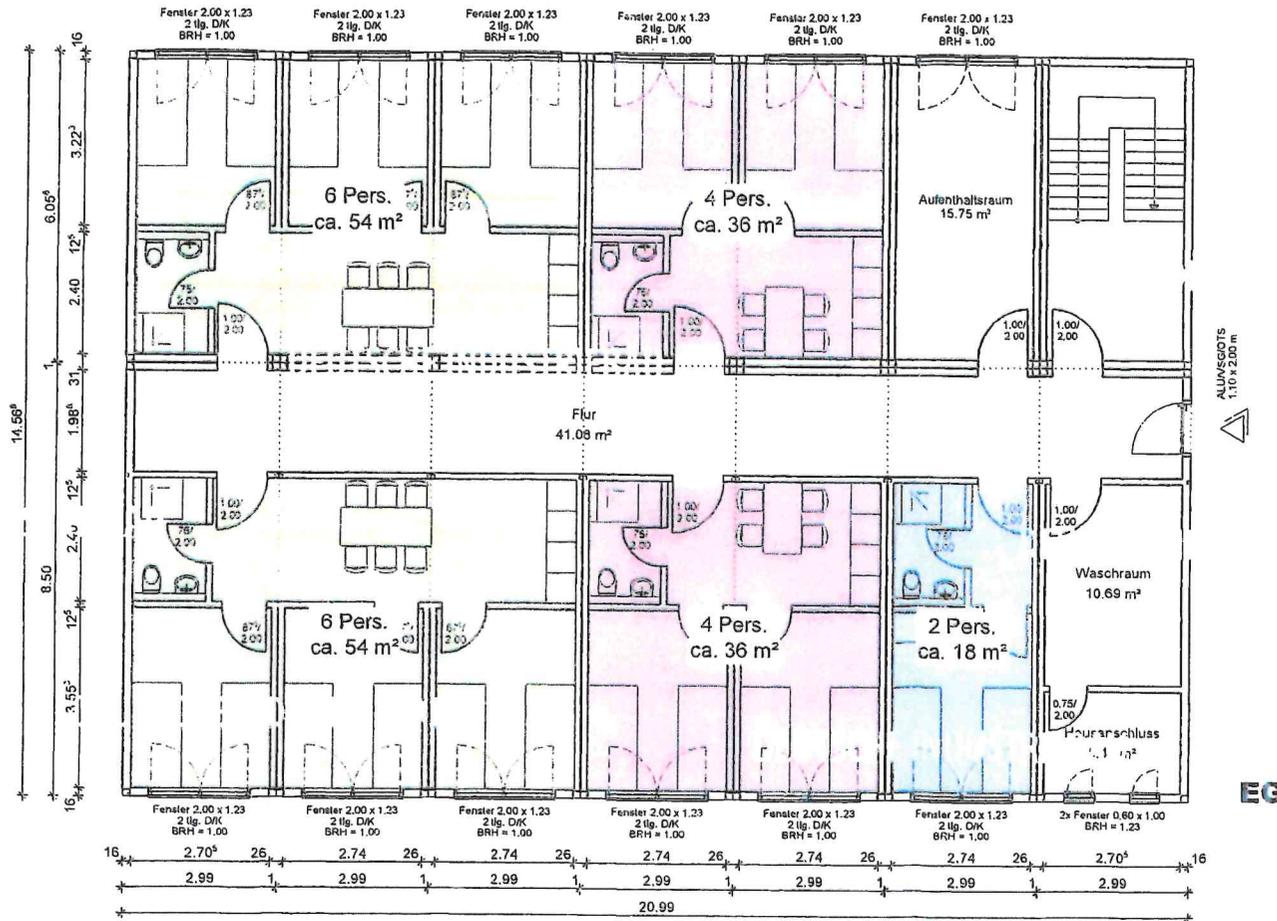


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlagen:

Auszug aus der Deutschen Grundkarte
Grundriss EG und OG
Ansicht





Flüchtlingsunterkunft
 44 Plätze in einem
 modularen Unterakunftsgebäude

Bauherr: Gemeinde Kirchhundem
 Hundemstrasse 35
 57399 Kirchhundem

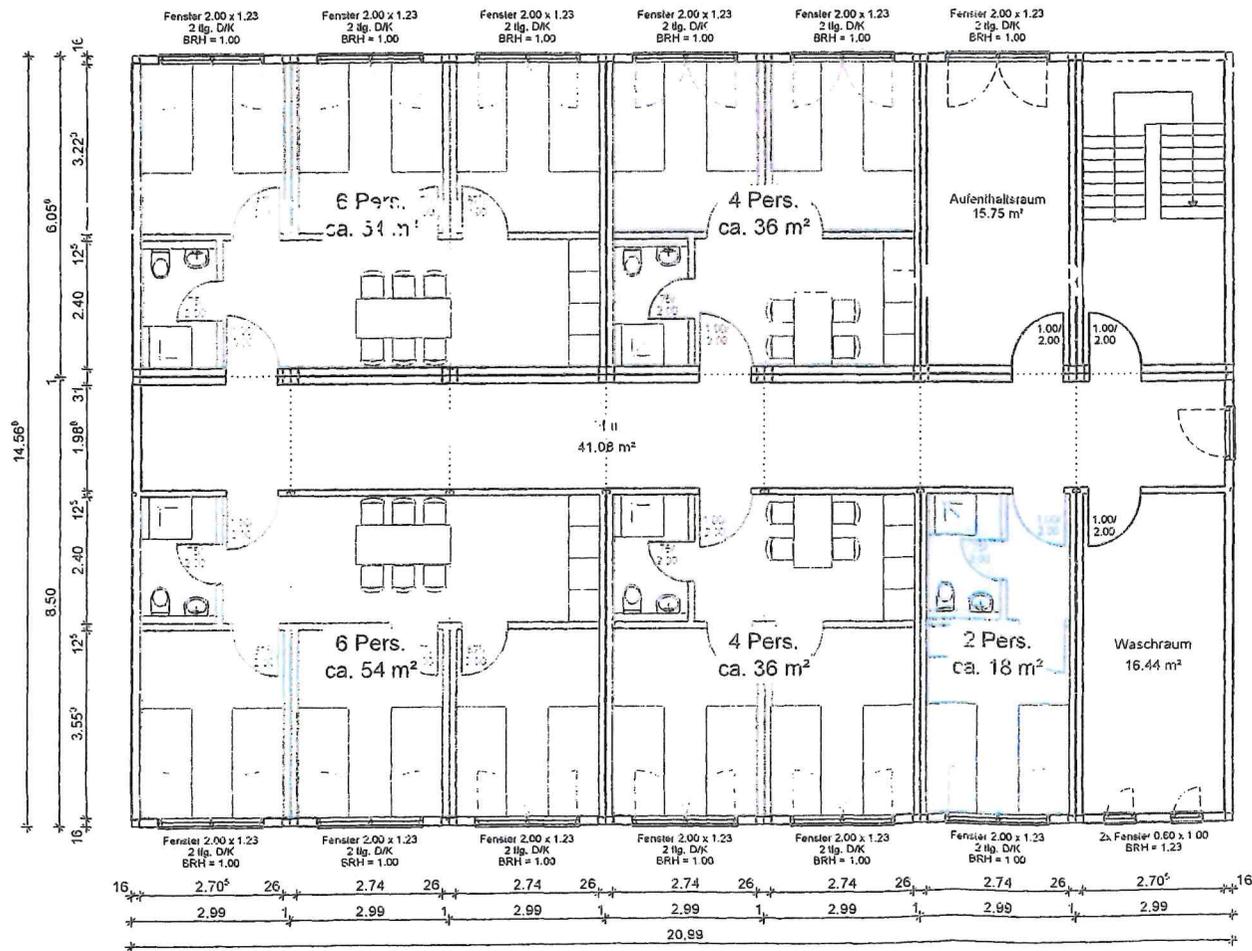
Kirchhundem den 02.08.2023

Der Bauherr:.....

Der Architekt:.....

EG

[Handwritten signature]
 GEM. KIRCHHUNDEM
 HUNDEMSTRASSE 35
 57399 KIRCHHUNDEM
[Handwritten signature]



Flüchtlingsunterkunft

44 Plätze in einem
modularen Unterakunftsgebäude

Bauherr: Gemeinde Kirchhundem
Hundemstrasse 35
57399 Kirchhundem

Kirchhundem den 02.08.2023

Der Bauherr:.....

Der Architekt:.....

Georg Kuhl
Architekt

OG



Der Bürgermeister

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen

Aktenzeichen 61 12-06

Mitteilungsvorlage-Nr. 2001/2024**- öffentliche Sitzung -**

Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I.4.1
RAT	22.02.2024	

2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien**1. Sachverhalt der Mitteilung:**

Zunächst verweise ich auf meine Allgemeine Vorlage 15/2023 vom 14.06.2023 über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG sowie den Beschluss des Rates der Gemeinde Kirchhundem vom 14.06.2023 zu TOP 11. Nach kritischen Diskussionen über die knappe Fristvorgabe und den Zeitraum während der Sommerferien wurde dann einstimmig nachtegender Beschluß gefaßt:

„Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erhebt Bedenken gegen die vorgegebene Frist am 21.07.2023, die Zeitdauer und den Zeitraum in den Sommerferien zur Beteiligung der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG, da eine ordnungsgemäße und verfahrensrechtlich vorgeschriebene Aufbereitung und Beratung in den gemeindlichen Gremien gemäß Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem nicht realisierbar ist.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Fristverlängerung bis zur nächsten Sitzungsperiode zu stellen, um eine Form- und frist gerechte Vorberatung im ABUG am 23.08.2023 und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Kirchhundem am 21.09.2023 zu ermöglichen.“

Durch Mitteilungsvorlage 2023/2023 vom 09.08.2023 habe ich den ABUG am 23.08.2023 zu TOP 7.1 und Rat am 21.09.2023 zu TOP 9.1 über meinen Antrag auf Fristverlängerung vom 06.07.2023 und die Ablehnung der Fristverlängerung informiert.

Mit Schnellbrief 433/2023 vom 20.12.2023 hat der Städte- und Gemeindebund den neuen Verordnungsentwurf für die 2. Änderung des LEP NRW übersandt. Die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen beschlossen und an den Landtag übersandt. Der Entwurf wurde federführend dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie daneben dem Ausschuss für Heimat und Kommunales und dem Ausschuss für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume zugeleitet.

Mit dieser zweiten Änderung des geltenden LEP soll insbesondere der durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) begründeten Verpflichtung der Bundesländer zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie bzw. zur Festlegung entsprechender Teilflächenziele mit Ausweisung konkreter Flächen auf untergeordneter Ebene (§ 3 WindBG) fristgemäß nachgekommen werden. Neben der Festlegung von Teilflächenzielen für die sechs Planungsregionen in NRW werden mittels der LEP-Änderung gleichzeitig die Flächenkulissen für die Windenergienutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert.

Dem Verfahrensbericht zufolge haben sich bei der Überarbeitung des Entwurfs zur zweiten Änderung des LEP aufgrund der Stellungnahmen, die im Rahmen der im Sommer dieses Jahres erfolgten Offenlage abgegeben worden sind, keine wesentlichen Änderungen ergeben, aufgrund derer eine zweite Offenlage erforderlich geworden wäre. Es erfolgten im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen sowie Konkretisierungen und Klarstellungen. Diese sind aus der am Ende des oben verlinkten Dokuments befindlichen Synopse (S. 3729 ff.) ersichtlich.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Kirchhundem, des Natur- und Artenschutzvereins Rothargebierge e. V. und anderer Kirchhundemer Bürger sowie die Abwägung des Landes NRW sind als **Anlage 1** beigelegt.

Bei der Abwägung des Landes handelt es sich nicht um eine Einzelfallabwägung, sondern um eine

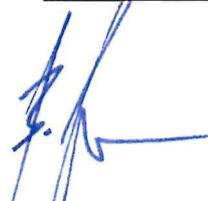
generalisierte Pauschalabwägung, die den Bedenken dahingehend entgegenet, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse nach § 2 EEG steht. Das Land NRW sei durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31.05.2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Globale kritische Betrachtungsweisen der momentanen Energie- und Klimaschutzpolitik wurden vereinfacht abgewogen, dass diese Bedenken sich nicht im engeren Sinne auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans bezieht. Der Bundesgesetzgeber sollte die Rechtmäßigkeit und die Sinnhaftigkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 9 Abs. 1 ROG grundsätzlich überdenken, da in Anbetracht der Zeitvorgaben eine vertiefte und der Sache gerecht werdende Stellungnahme und eine qualifizierte Abwägung durch das Land NRW nicht möglich ist, zumal wegen des EEG und Wind BG im Zweifel bei der Abwägung zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse nach § 2 EEG und zugunsten der Zeitvorgaben des WindBG entschieden wird.

Gemäß § 17 Abs. 2 LPIG NRW wird der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 WindBG ist das Land verpflichtet, bis zum 31.05.2024 das Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans nachzuweisen. Entsprechend wurde dem federführenden Landtagsausschuss für die Vorlage einer Beschlussempfehlung und eines Berichts eine Frist bis zum 14.03.2024 gesetzt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf hat zur 2. Änderung des LEP NRW am 15.01.2024 eine Einladung zur digitalen Dialogveranstaltung Windenergieausbau vor Ort am 5. Februar 2024, 13:30 – 15:30 Uhr zugesandt.

2. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Die finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des bekannten Sachverhalts nicht einschätzbar.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage

Gemeinde Kirchhundem

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Gemeinde Kirchhundem
StN-ID: 1012743_001
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
Adressangaben: Hundemstr. 35, 57399 Kirchhundem

Inhalt

auch in herausfordernden Zeiten, und auch wenn die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu begrüßen ist, darf die grundgesetzlich gesicherte kommunale Planungshoheit nicht aus den Augen verloren gehen.
Der auf Landes- und Bezirksregierungsebene im Rahmen der Aufstellungsverfahren für Landesentwicklungsplan und Regionalplan häufig genutzte Begriff „Gegenstromprinzip“ verkümmert jedoch zur leeren Worthülse, wenn - wie im vorliegenden Fall - neben der ohnehin allgemein bekannten und äußerst angespannten Personalsituation in den Verwaltungen auch außer Acht gelassen wird, dass sich dieses, über das normale Maß hinaus belastete Personal, in der Sommerferien im mehr als verdienten (und dringend erforderlichen) Erholungsurlaub befinden könnte (Schulferien NRW: 22.06. bis 04.08.2023). Zudem finden in der Gemeinde Kirchhundem in dieser Zeit keine Sitzungen der politischen Gremien statt. Der im § 9 (2) ROG festgeschriebenen „frühzeitigen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans“ innerhalb „angemessener Frist“ wird m.E. somit leider nicht Rechnung getragen.

Die Gemeinde Kirchhundem ist sich der Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bewusst.

Da das Gemeindegebiet hierfür über vergleichsweise viel Potentialflächen verfügt ist es für Sie sicher nachvollziehbar, dass sich Verwaltung und Politik in Kirchhundem intensiv mit dem vorgelegten Änderungsentwurf des LEP NRW befassen möchte. Innerhalb der vorgesehenen Frist ist das aus o.g. Gründen jedoch nicht zu leisten.

Im Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden. Eine Verlängerung war nicht möglich.

Änderungsvorschlag

Westfalen hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem daher in seiner Sitzung am 14.06.2023 einstimmig den nachstehenden Beschluss gefasst:

- Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erhebt Bedenken gegen die vorgegebene Frist am 21. Juli 2023, die Zeitdauer und den Zeitraum in den Sommerferien zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG, da eine ordnungsgemäße und verfahrensrechtlich vorgeschriebene Aufbereitung und Beratung in den gemeindlichen Gremien gemäß Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem nicht realisierbar ist.

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Fristverlängerung bis zur nächsten Sitzungsperiode zu stellen, um eine form- und fristgerechte Vorberatung im ABUG am 23.08.2023 und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Kirchhundem am 21.09.2023 zu ermöglichen.
RAT Kirchhundem, 14.06.2023"

Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_001
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
<p>Da Stellungnahmen immer lagebezogen stattfinden sollten, möchten die oben genannten Organisationen zunächst ihre Lagebetrachtung aus ihrer eigenen Perspektive darstellen.</p> <p>Da die Aufstellung des LEP in der Konsequenz eine Abwägung ist, bei der eine abstrakte Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden sollte, stehen auf der einen Seite Einschränkungen bei dem Natur- und Artenschutz (?der Wald wird für die Windkraft geöffnet?) und auf der anderen Seite die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft. Im ersten Teil soll daher aus Sicht der Unterzeichneten vorrangig die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft beurteilt werden.</p> <p>Danach findet eine allgemeine Bewertung der möglichen Zielerreichung wie auch eine Abwägung gegen den Natur- und Artenschutz bzw. weiterer Zielkonflikte statt.</p> <p>Im dritten Teil soll speziell auf die örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem eingegangen werden, wo für den Übergang bereits grafisch Flächen für Windkonzentrationszonen vorgesehen wurden. Deren genaue Ausdehnung bzw. deren Begrenzungen sind aus dem gewählten Maßstab nicht einwandfrei herleitbar. Sie scheinen aber wie auch dem Begleittext zu entnehmen ist, aus einer älteren Datenbasis zu stammen.</p> <p>Grundsätzlich gilt für uns die Aussage der Wissenschaft:</p> <p>Klimawandel und der Verlust der Arten und der Biodiversität sind gleichrangig.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>

1611

1013025_002, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_002
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
<p>Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen</p> <p>Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgenden Ziele:</p> <p>a. Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.</p> <p>b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.</p> <p>c. Definierte Strommengen denen definierte Flächen zugrunde gelegt werden</p> <p>d. Deutschland will Vorbild für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.</p> <p>Unsere Lagebeurteilung:</p> <p>Die Verursacher des Klimawandels sind unbestritten die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen. Das sind insbesondere CO₂, Methan und das SF₆. Da diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, haben alle global zu ergreifenden Massnahmen nur das eine Ziel, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas-Emissionen haben die von den Menschen verursachten CO₂ Emissionen den Hauptanteil, gefolgt von Methan bei der Gasgewinnung. Methan ist in seiner aktiven Zeit von ca 10-15 Jahren ca 100mal klimawirksamer als CO₂.</p> <p>Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO₂- Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung ?schmutziger? Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.</p> <p>Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun</p>	<p>Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Begründung Die von der Einwerderin vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>

1612

vor zwei gigantischen Aufgaben:

Die eine Aufgabe:

Die schädlichen CO₂ Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO₂ Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO₂-Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

Die andere Aufgabe:

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der Klimagas-Emissionen gelten, müssen bzw sollten diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO₂/Methan/SF₆-freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen soweit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO₂-Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt. Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben. Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:
? Das Emissionshandelssystem mit CO₂Zertifikaten
? Die Energie-Effizienz-Richtlinie
? Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF) Verordnung
? Green Deal mit substanzieller Unterschätzung von 30% der Landflächen bis 2030, auch in NRW, gem. Int. Vertrag/Selbstverpflichtung vom 19.12.22 auf der IPBES in Montreal

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EUEbene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können. Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen. Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Hierzu gehört als unabdingbare Voraussetzung der weiteren Planung aufgrund der massivsten und historischen Eingriffe und Folgen eine

1613

umfassende Technikfolgenabschätzung.

Nach unserer Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von ca. 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von ca. 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit. Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Belastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO₂ Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to CO₂/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11.600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to CO₂ zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO₂- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität

leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte

Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO₂ hat. Windanlagen können kein CO₂ binden, sondern lediglich ?mindern?. Insoweit sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen.

Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch

1614

Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO₂ gegenüber dem erheblich minderwertigeren ?mindern? (also Verdrängen des CO₂ im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO₂ gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-ETS. Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO₂ ?mindern? können. Folglich ist sogar das ?Mindern? von CO₂ durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich, sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO₂-Wert errechnet. Das ist im Rahmen einer zwingenden Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

1615

1013025_003, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_003
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint. Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik. Dieses Verhalten führt unserer Beobachtung nach zunehmend zur Politikverdrossenheit gegenüber den bürgerlichen Parteien und treibt etwa der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehen die Unterzeichneten mit großer Sorge. Was sind unserer Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts? ? Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO ₂ freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde. ? Die CO ₂ -freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU-Mitgliedsländern und der Konkurrenz in Amerika und Asien. Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen. ? Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO ₂ Bilanz wieder verschlechtern dürft e oder aber mit Atomstrom aus Frankreich.	
Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.	Begründung Die vorgebrachten Ausführungen u. a. zum Strommarkt und der Kernenergie beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf. Änderungsvorschlag

1616

? Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.

? Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernschiefs soviel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.

? Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist ?auf Kante? gestrickt ist, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und das obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmassnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

? Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

? Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen läßt.

1617

1013025_004, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_004
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern läßt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Saturierung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp ? 1 Milliarde für die Entschädigung von ?Geisterstrom? zu Kasse gebeten wurden. In 2022 sind daraus incl aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion). Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.

? Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden (?Sonne und Wind schicken keine Rechnung!?) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit

Abwägung

Abwägungsvorschlag
 Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans kommt die Landesregierung der in § 3 WindBG normierten Pflicht zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie nach. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

Änderungsvorschlag

1618

Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzähler weiter nach oben katapultieren sollte.

? Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzähler zu bezahlen sind.

? Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh.

Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf ca. 7,5 Cent/KWh (sog. Höchstsatz) nach oben katapultiert und durch Versteigerungen in dieser Höhe (was der Regelfall ist) für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, ?bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist? (Frage: Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 ? 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

? Auch deshalb ist eine unabhängige objektive Technikfolgenabschätzung unabdingbar.

? Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich

1619

sein, dass wir uns nach der Annektion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens ?politisch naiv? oder aber besser ?vorsätzlich gefährlich? nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden.

Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff ?Seltene Erden?, der unverzichtbare Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China bereits 1990 den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Aktuell reagiert China auf ein Exportverbot der Europäischen Gemeinschaft für Maschinen der holländischen Firma ASML, die eine einmalige Technologie für Herstellung von Mikrochips besitzt. So wird in diesem Fall die Ausfuhr der seltenen Metalle Germanium und Gallium nach Europa, die u.a. für die Energiewende insbesondere in Deutschland dringend benötigt werden, gestoppt. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China auf dem Spiel und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko mutmaßlich zugunstenhandfester wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus ? zu Lasten von uns Bürgern!

? Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet? Gemäß mehrerer Studien des IW Köln: Zu über 50% in China! In Deutschland jedenfalls nicht, wo stattdessen aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden.

? Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.

? Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub-Subventionierung für die Windindustrie zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die

1620

Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen. Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird. Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung. Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überformung erhaltenswerter Landschaften mit überdimensionalen Windrädern, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele Landschaften besitzen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

1621

1013025_005, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_005
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Teilaspekte des Klimaschutzes, die nach Meinung der Unterzeichneten in der Region gleichwertigen Interessen diametral gegenüberstehen Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie die Unterzeichneten nachstehend zeigen möchten. Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten (als Senke binden) von existierenden CO2 Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien. Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt. Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale zur CO2 Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

a. Das Einsparpotential von CO2 Emissionen durch die Pflanzen der Natur:

Neben dem Emissionshandelssystem und der Festlegung von nationalen Zielen mit der Verordnung über die Lastenteilung (?Effort Sharing?) sowie der Energie- Effizienz- Richtlinie, trägt die neue Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land use change and forestry = LULUCF) als dritte Säule entscheidend zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und im Rahmen des deutschen 2 % Anteils bei.

Derzeit bestehen in der EU zwei Möglichkeiten zur Beseitigung von existierenden CO2 Emissionen, ? die eine Möglichkeit besteht darin, existierende CO2 Emissionen mit dem technologischen Verfahren ? Carbon, Capture and Storage ? (CCS) der Abscheidung und Verpressung von Kohlendioxid in unterirdischen Hohlräumen zu speichern, wie es derzeit die USA, Großbritannien, Irland und Norwegen schon anwenden; ? die andere Möglichkeit besteht mit der LULUCF Verordnung darin, der Atmosphäre auf natürliche Art und Weise durch Pflanzen, und hier insbesondere durch die Bäume

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Die Ausführungen zu LULUCF, CCS und anderen CO² Speichermethoden werden zur Kenntnis genommen.

Der der implizierten Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Bei einer Waldumwandlung ist eine Genehmigung erforderlich, die in der Regel mit einer Ersatzaufforstung einhergeht. Somit wird sichergestellt, dass in Summe kein Wald verloren geht. Auch der neue Wald speichert CO² und erfüllt alle Waldfunktionen.

Alle Regionen in Nordrhein-Westfalen benötigen Strom und aus diesem Grund werden die Flächenbeitragswerte auf die Regionen anhand der verschiedenen Kriterien gerecht verteilt. Somit wird der Strom für NRW in NRW produziert.

1622

und Böden des Waldes, existierende CO₂ Emissionen wieder zu entziehen.

Auf deutscher Seite besteht, wegen des noch bestehenden CCS-Verbotsgesetzes, nur die zweite Möglichkeit. In der Kalkulation der Klimakonzeption der EU ist jede Möglichkeit als Reduktionsgröße schon fest eingeplant und erhält dadurch ihre besondere Bedeutung.

Das EU-Parlament hat die positiven Klimaeffekte von Äckern, Wiesen und Wäldern durch ihre Fähigkeit zur CO₂ Aufnahme gewürdigt. LULUCF macht den möglichen Beitrag der Forst- und Waldwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel transparent. Mit der Einführung eines Verbuchungssystems für die CO₂-Aufnahme und -Abgabe in diesem Bereich wurde ein System geschaffen, das den doppelt positiven Klimaeffekt nachhaltig verstärkt und die positive Rolle von Wiesen, Äckern und Wäldern unterstreicht.

Neben den beschriebenen technischen Möglichkeiten von CCS ist nämlich hauptsächlich der Wald mit seinen Bäumen der einzige Sektor in der Klimapolitik, in welcher CO₂ Emissionen der Atmosphäre auf natürliche Weise entzogen werden können.

Durch diese einzigartige Fähigkeit absorbieren die Wälder der EU pro Jahr das Äquivalent von 8,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. An diesen Wäldern der EU hat Deutschland mit seinen Waldflächen einen hohen Anteil von 32 %.

Der Wald erhält als natürliche Senke der Treibhausgasemissionen dadurch eine große Bedeutung, nicht nur für das Klimakonzept der EU, sondern auch für das von Deutschland. Diesem LULUCF Abkommen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Waldumwandlungen und Abholzungen automatisch CO₂ Emissionen wieder ansteigen lassen, die man absenken möchte. Verändert sich also dieses Reduzierungspotenzial für Treibhausgasemissionen, dann verändert sich dadurch auch die Erreichbarkeit der Klimaneutralität. Durch diese existierende Interdependenz bestehen in der EU und im nationalen Bereich große Bemühungen dieses Reduzierungspotenzial von CO₂ Emissionen zu erhalten und möglichst noch zu erhöhen.

Die Bedeutung des Waldes als Reduzierungspotenzial von CO₂ Emissionen verstärkt sich für Deutschland noch durch den Ausfall der CO₂ emissionsfreien Stromgewinnung durch die Kernenergie, der zusätzlich ausgeglichen werden muss.

Ausserdem ist deshalb jeder stehende Baum zu schützen, weil Anpflanzungen ca 15 bis 20 Jahre brauchen bis sie beginnen, umfänglich CO₂ zu binden. Es kommt aber gem. des Pariser Klimaabkommens gerade darauf an in den nächsten 20 Jahren CO₂ zu binden. Aufforstungen müssen ebenfalls in erheblichem Umfang stattfinden, um das im Boden gebundene CO₂ im Wald-Boden zu retten. Andernfalls geht auch dieses CO₂ verloren und verflüchtigt sich in die Atmosphäre.

Deshalb ist nach Ansicht der Unterzeichneten die Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitäten ein öffentlicher Belang, der den Wald zur harten Tabuzone macht und dadurch zwingend der Rodung von Waldflächen für Zufahrtswege und Standortbefestigungen für Windkraftanlagen im

Änderungsvorschlag

1623

Wald immer und grundsätzlich entgegensteht.

Die Unterzeichneten zählen dazu auch diejenigen Waldflächen, welche gemäß der LULUCF Verordnung nun durch eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer anders gelagerten Klimaunterstützung führen sollen. Diese Flächen sind der Windkraftnutzung durch die Regierung daher ebenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, wenn das LULUCF Abkommen Sinn machen soll.

Bis zum Orkan von Frederike im Januar 2018 betrug in NRW die Waldfläche Westfalens 24,9 %. Davon entfielen 40,9 % der westfälischen Waldfläche auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Allein schon daran läßt sich die Waldbedeutung der Region für die CO₂ Emissionsreduzierung in NRW und für das nationale Klimakonzept erkennen.

Eine Voraussetzung für das Gelingen des Klimakonzepts Deutschlands ist daher, dass diese Waldflächen aus vorstehenden Gründen in Deutschland besonders geschützt werden und diese Unterschutzstellung zählt, nach mehrheitlicher Ansicht der Bevölkerung, zur Verantwortung der Landesregierung.

Außer der naturgegebenen Fähigkeit zur CO₂ Beseitigung in der Atmosphäre besitzt der Wald aber noch ein weiteres wichtiges Merkmal, nämlich das der Nachhaltigkeit in der CO₂ Beseitigung.

Kahlflächen im Wald sollten deshalb nach Auffassung der einheimischen Bevölkerung durch Aufforstung geschlossen werden, um ihre wichtige Funktion in der natürlichen CO₂ Emissionsreduzierung wieder übernehmen zu können, auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, wie es das Grundgesetz (GG) in Art. 20a fordert. Die Unterzeichneten sehen die Landesregierung mit Einhaltung der LULUCF Verordnung hierzu verpflichtet. Von dieser Erwartung der Bevölkerung weicht die Landesregierung mit ihren als geeignet markierten Flächen für die Windkraftnutzung jedoch ab, die in erheblichem Umfang Waldflächen betreffen, die nun durch verursachte Umwelteinflüsse und Insektenfrass große Kahlflächen besitzen.

Außerdem ist der Wald wie bekannt:

- ein wichtiger Wasserspeicher und er schützt bei großen Trockenperioden das Austrocknen der Böden und bei anhaltenden Regenfällen durch seine zurückhaltende Wasserspeicherung vor Überschwemmungen,
- ein wichtiger Sauerstoffproduzent und Klimaregulator,
- ein effizienter Filter von Schadstoffen in der Luft,
- ein wichtiger Rückzugsort für wild lebende Tiere und Vögel,
- ein wichtiger Rekreationsort für erholungssuchende Menschen,
- ein ständiger Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz und seiner zunehmenden Bedeutung in vielfältigen Verwendungen,
- für viele Menschen Arbeitgeber und bietet vielen finanzielle Sicherheit,
- für den Tourismus ein wichtiger attraktiver Wirtschaftsfaktor

Die Unterzeichneten möchten noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß Art. 20a GG der Schutz und Erhalt des Waldes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein

1624

Staatsziel darstellt und dass dieser Schutz damit unzweifelhaft der direkten Verantwortung der Regierung unterliegt.

b. Das Potential der Stromerzeugung mit Windkraftanlagen in der Natur: Im Gegensatz zum Wald trägt eine Windkraftanlage zur wichtigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen direkt überhaupt nichts bei und besitzt auch keine Nachhaltigkeit für künftige Generationen, weil sie von effizienteren Technologien abgelöst werden kann, bei einer Lebenszeit von nur 20-25 Jahren. Die Windkraftnutzung besitzt ihre Bedeutung eigentlich nur als wichtigster alternativer Energieträger, der zurzeit in Deutschland zur Verfügung steht, weil bisherige effiziente Kraftwerke abgeschaltet wurden oder werden sollen. Statt die Lehre aus dem Ukrainekrieg zu ziehen und zu diversifizieren wird ein Monopol von Wind & PV begünstigt, um in die nächste Abhängigkeit gezwungen zu werden. Sie entfaltet dort eine weitgehend konfliktfreie Wirkung, wo sie den Bürgern bzw. der Industrie unmittelbaren Nutzen stiftet. Dies ist in der Regel dort, wo sie dezentral und idealerweise am Ort des Stromverbrauchs wie Gewerbegebieten angesiedelt ist. Dies gilt in keiner Weise für Wald-, aber auch für aufforstbare Kalamitätsflächen.

1625

1013025_006, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_006
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom
 Denn dann zerstören und verursachen die notwendigen Stromleitungen weitere den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichen und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsf lächen besetzen schon heute ca 4% der Landesfl ächen, sind also der Windindustrie und deren Fl ächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und in einer Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag
 Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Änderungserfordernis ist nicht erkennbar. Die Notwendigkeit eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist in der Planbegründung ausführlich dargelegt. Im Übrigen sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung grundsätzlich in die Abwägung einzustellen. In der vorliegenden LEP-Änderung ist die in ausreichendem Maße erfolgt.

Änderungsvorschlag

1626

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_007
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

c. Weitere Zielkonflikte:

Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen.
 Auf diese Weise entstanden der mit 3.826 km² größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte Deutschlands, der sich über große Teile der Region erstreckt. Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z.B. dem Ruhrgebiet und dem Köln-Düsseldorfer Raum, um
 ? sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,
 ? den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,
 ? die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen. Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen aus dem Ausland, wie den Niederlanden.
 ?Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant.
 Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens.?
 Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden Bedingungen der Corona ? Zeit zu erholen. Wie wir aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten- Betreiber wissen, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

Industriegebiet werden, als unmittelbar existenzbedrohend an. Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von Windrädern in diesen vom Tourismus nunmehr weitgehend erschlossenen Bereiche keinen künftigen, massiv negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren Schlagschatten bei den Wanderungen in der ?freien? Natur nicht stören werden, wie es die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

1013025_008, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_008
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Fachkräftemangel
In Südwestfalen sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser eigentlich strukturschwachen Gegend mit wenig ausreichender Infrastruktur für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe, Siegen und Attendorn knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewogen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Natur, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.
Der Wirtschaftszusammenschluss ?Wirtschaft für Südwestfalen e.V.? dem rund 400 (!) Unternehmen angehören, wirbt deshalb aktuell um eben diese Fachkräfte mit dem Slogan: ?Südwestfalen - so schön kann wirtschaftsstark sein!
Denn Südwestfalen gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und ist bundestweit größte Naturparkregion!?

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass eine Überlagerung von ausgewiesenen Windenergie- und Waldbereichen in der Regionalplanung diese Darstellung nicht zu einem Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) macht.

Des Weiteren wird durch die Landesplanung keine Verortung der Windenergiebereiche vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch das Landschaftsbild) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

1629

1013025_009, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_009
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Holzverwertung
Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windräder könnte die Holzverwertung stehen.
Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz jedoch folgende Vorteile:
? Holz ist im walddreichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung.
? Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas.
? Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall.
? Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft.
? Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft.
Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können.
Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung

Durch eine erkennbare einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Minderung im Augenblick der Stromproduktion von CO2-Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach Auffassung der Unterzeichneten zu überhöht gesehen und steht in keinem Verhältnis zu in den Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in Wäldern oder Kalamitätsflächen wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.
Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Der implizierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in walddarmen Gemeinden aufgenommen, damit in walddarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Holzverwertung und entsprechende Arbeitsplätze werden ebenfalls durch die Papier- und Bauindustrie gesichert. Beim Bau einer Windenergieanlage im Wald ist eine Genehmigung für Waldumwandlung nötig. Diese beinhaltet in der Regel eine Wiederaufforstung und so geht kein Wald verloren und durch den neuen Wald wird ebenfalls CO₂ aus der Atmosphäre entnommen.

Änderungsvorschlag

1630

unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).
 Dagegen wird nach Auffassung der Unterzeichneten der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur der Atmosphäre CO₂ Emissionen auf natürliche Weise entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.
 Dies obwohl die Regierung
 ? sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO₂ Emissionen nicht zu gefährden,
 ? im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO₂ Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,
 ? zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,
 ? die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

1631

1013025_010, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
SIN-ID:	1013025_010
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamburg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
<p>Obwohl wir nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die Chance auf Änderung des bisher wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien als relativ klein beurteilen, wollen wir diese Chance mit unserer Stellungnahme dennoch nicht verstreichen lassen.</p> <p>Wir hoffen, dass die Landesregierung unsere Sorgen ernst nimmt und unsere Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft kommentiert, wie sie auch zumindest erkennbar versuchen sollte, Politik mit dem Bürger zu machen und nicht meist ideologisch getrieben, dagegen. Unser Appell an die Landesregierung: ? Stoppen Sie die Planungen an dem LEP mit dem alleinigen Ziel nur die Windkraft auszubauen, sondern wägen Sie die Interessen anderer ehrlich gegeneinander ab und entscheiden Sie für den Bürger! ? Überzeugen Sie dabei Ihre Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich Zeitplan, Kosten und Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt. ? Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen. ? Keine Windindustrieanlagen in Wald oder in Schutzgebieten! ? Ausweisung von 30%-Schutzflächen gem Vertrag IPBES in Montreal vom 19.12.22, bevor dies durch eine flächenhafte Ausdehnung der Windindustrie in Schutzgebieten nicht mehr möglich ist. Diese zugesagte effektive Schutzgebietsicherung hat international und vertraglich absoluten Vorrang. Andernfalls geht Deutschland bei der Zerstörung von Wald- und Schutzgebieten weltweit als negatives Vorbild für alle Regenwaldländer voran (die nur nach einem Vorwand suchen weitere Regenwaldgebiete abzuholzen) und der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten. ? Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass das von dem EUParlamet heute verabschiedete sogenannte ?Renaturierungsgesetz? das im LEP vorgesehene Vorhaben die Windkraft vorrangig in Wäldern und Kalamitätsflächen auszubauen in wesentlichen Bereichen verbieten dürfte.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Begründung Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Land NRW muss entsprechend der Vorgaben Windenergiegebiete ausweisen. Zu diesem Zweck wird der LEP geändert. Sowohl die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger geschieht mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und somit mit den Bürger*innen des Landes NRWs</p> <p>Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.</p> <p>Wie und wo die 30 % der Schutzflächen in Deutschland ausgewiesen werden, wurde noch nicht entschieden. Das Land NRW wird sich daran beteiligen.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>

1632

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_011
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem, die einer detaillierten Stellungnahme bedürfen:

(Es folgt ein Auszug aus der Windpotentialkarte des LANUV)

Quelle: Karte zu Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, Landesregierung NRW, Ausschnitt Gemeinde Kirchhundem
 Link: www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-uebergangszeitraum_0.pdf
 Die im folgenden erläuterten Punkte beziehen sich auf die blau markierten Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem.

Landschaftsschutzgebiet

Die im LEP vorgesehenen Plan-Flächen für Windenergieanlagen liegen im Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe? vom 8.12.2004 der Bezirksregierung Arnsberg (LSG-4711- 015). Dieses verbietet in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, Straßen und Wege sowie Versorgungsleitungen anzulegen. Die Errichtung von WEA beabsichtigt eben das. Der Verordnungstext lässt allerdings keinerlei Ausnahme- oder Unberührtheitsregelung erkennen, die eine Anlage von Gebäuden, Straßen und Wegen sowie Leitungen zulassen könnte. Der Verordnungsgeber wollte ergo mit den in der Verordnung festgelegten Regelungen jedenfalls große Gebäude ausschließen. Zum Zeitpunkt der geltenden Verordnung war auch bereits allgemein bekannt, dass für die höheren Lagen des Mittelgebirges die Errichtung von Windenergieanlagen von Investoren angestrebt werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass dies auch dem Verordnungsgeber bekannt war. Um einen Bau von Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen zu genehmigen, ist die Erteilung einer Befreiung von den LSG Verbotsvorschriften nötig. Diese Befreiung muss in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mitkonzentriert erteilt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG steht es der Genehmigungsbehörde allerdings nicht zu, dann Befreiungen von Verboten für Schutzgebiete zu erteilen, wenn es sich nicht um einen atypischen Einzelfall handelt. Denn die Erteilung einer Befreiung setzt eine atypische

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Grundlage war die Flächenanalyse Windenergie NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Wesentlicher Bestandteil der Studie war eine Raumanalyse, in der verschiedene Raumnutzungen (z.B. Siedlung oder Wald) oder rechtliche Merkmale (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich oder Naturschutzgebiet) als für die Windenergienutzung ungeeignet definiert wurden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert.

In Landschaftsschutzgebieten ist der Bau von Windenergieanlagen möglich, sofern notwendigen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen; dies schließt die Abwägung des öffentlichen Interesses an Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz im Vergleich zum öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien ein (vgl. § 2 EEG). Da über 45 % der Fläche in Nordrhein-Westfalen Landschaftsschutzgebiete umfassen, kann ein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten nicht gerechtfertigt werden. Denn der Anblick von Windenergieanlagen ist mittlerweile auch als charakteristisch für Landschaften anzusehen und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Erholung in der Natur dar.

Änderungsvorschlag

Sondersituation voraus, die der Verordnungsgeber beim Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 ? 4 A 7.97 Rn. 26; Beschlüsse vom 14. September 1992 ? 7 B 130.92 Rn. 5 und vom 20. Februar 2002 ? 4 B 12.02 Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2017? 8 A 1205/14 Rn. 9 ff.)
 Naturschutzrechtliche Befreiungen sind einzelfallbezogen und dienen nicht dazu, landschaftsrechtliche Regelungen in einem nicht unerheblichen Umfang außer Kraft zu setzen oder inhaltlich zu ändern. Sie sind nicht dafür konzipiert, bauliche Anlagen in nennenswertem Umfang in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebietes oder gar flächendeckend zuzulassen und auf diese Weise einen allgemeinen, sich generell stellenden Konflikt zwischen Landschaftsschutz und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zielen aufzulösen. Daher kommt eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des LSG für das beantragte Vorhaben nicht in Betracht.
 Auch aus anderen Erwägungen ist eine solche Befreiung für ein Vorhaben dieser Dimension abzulehnen: - Durch die Größe der möglichen Windenergieanlagen in den Planflächen, ihre Anzahl und ihre exponierte Lage am Rothaarkamm und den umliegenden Höhenzügen kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG Kreis Olpe (§ 2 BNatSchG). Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung in diesem Zeitraum sind nicht wegzudiskutieren. Die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. eines Rückbaus in 20 Jahren sind unsicher, daher ist von einer längerfristigen Beeinträchtigung, u.a. aufgrund des massiven Eingriffs durch die Baumaßnahmen (Rodungen, Fundamente, Wegebau), auszugehen.
 - Die bestehenden WEA des Windparks Rothaarwind I sind z.B. von der rund 25 km entfernten Siegtalautobahnbrücke sichtbar. Eine ähnlich weiträumige Sichtbarkeit der möglichen Anlagen in den im LEP vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen (siehe Anlage 1, Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum) ist aufgrund der exponierten Lage zu erwarten. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen würde dem Ziel des LSG nicht nur wegen des Wegebaus und der Errichtung der WEA selbst widersprechen. Vielmehr würde aufgrund der sehr weiten Sichtbarkeit der WEA der Charakter großer Teile des LSG beeinträchtigt. Man kann bei Realisierung der beantragten WEA nicht mehr nur von einer eher kleinräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes (also nur der konkret bebauten Teilflächen) sprechen, sondern müsste wegen der Fernwirkungen der WEA auf das Landschaftsbild das Ziel des ganzen LSG in Frage gestellt sehen.

1013025_012, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_012
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
<p>Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)</p> <p>Der Südosten der Gemeinde Kirchhundem ist Teil eines der drei größten UVZR in NRW. Das Gebiet am Rothaarkamm an der Grenze der Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe und dem Hochsauerlandkreis nördlich der Städte Erndtebrück und Hilchenbach umfasst 153 km².</p> <p>Definition: UZVR sind Räume, die nicht durch technogene Elemente zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind dabei solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. (Quelle: www.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition)</p> <p>Windenergieanlagen sind eindeutig technische Bauwerke die u.a. durch ihre Größe (im geplanten Bauvorhaben 200m) einen wesentlichen Konflikt innerhalb des UZVR darstellen und zerschneidende Wirkung für diesen Raum haben.</p> <p>Die Zerschneidung des vorliegenden UZVR muss aus unserer Sicht zwingend verhindert werden.</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</p> <p>Durch die möglichen Windenergieanlagen (meistens mit >200m Höhe) auf den Höhen (550 - 600 m) der Gemeinde Kirchhundem wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit ?mittel bis hoch? charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes. Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Die Annahme der Ersteller, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. der unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>
Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen.	

1013025_013, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_013
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Durch die möglichen Windenergieanlagen (meistens mit >200m Höhe) auf den Höhen (550 - 600 m) der Gemeinde Kirchhundem wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit ?mittel bis hoch? charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes. Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Die Annahme der Ersteller, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen.	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Begründung Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. die des Landschaftsbildes) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf. Änderungsvorschlag

1637

1013025_014, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_014
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Beeinträchtigung des Erholungsgebietes Die Planflächen der WEA liegen in einem schützenswerten Naturraum der im Rahmen des ?sanften Tourismus? auch im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich stark als Naherholungsgebiet genutzt wird. Dieser Naturraum stellt einen lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum von herausragender Bedeutung dar. Die für Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem vorgesehen Flächen befinden sich in einem lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum. Dieser lärmarme Raum mit einem Lärmwert <45 dB (A) wird als herausragend für die naturbezogene Erholung gewertet. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) soll via Aktionsplänen zur Lärminderung in belasteten Bereichen führen. Aber auch Räume mit geringer Lärmbelastung sollen laut LANUV vor Verlärmung durch technische Anlagen (z.B. Windenergieanlagen) geschützt werden. Das ist für die naturbezogene stille Erholung von ausschlaggebender Bedeutung. Beispielsweise wird die Wegführung des Rothaarsteigs als Premiumwanderweg mit herausragender Bedeutung (Rund 420.000 Übernachtungs- und 1,3 Mio. Tagesgäste haben den sog. Weg der Sinne im Jahr 2017 besucht. Dabei schufen sie einen Gesamtumsatz von gut 49,0 Mio. Euro., Quelle: rothaarsteig.de) für die Region durch mögliche WEA im Südosten der Gemeinde Kirchhundem erheblich beeinträchtigt. Es müssen unbedingt Lärmwerte und deren Auswirkungen untersucht werden. Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere Insbesondere sind auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem sind die heimischen Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Raufußkauz, Raubwürger sowie das Große Mausohr als Fledermausart mit geeigneten Untersuchungen zu prüfen. Insbesondere für den Frage stehenden Schwarzstorch ist eine Raumnutzungsuntersuchung durchzuführen. Für die Population von Wildkatzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem sind weitere Windenergieanlagen eine große Gefahr. Weiterhin sollte eine Bestandermittlung der lärmempfindlichen Fledermausarten (Großes Mausohr, Langohrfledermäuse, Bechsteinfledermaus) im Planungsgebiet der Gemeinde Kirchhundem durchgeführt werden. Einige Fledermausarten orten ihre Beute passiv durch Lauschen auf Raschelgeräusche ihrer Beutetiere. Dazu zählt das Große Mausohr, das insbesondere Laufkäfer am Boden ortet, sowie die Langohrfledermäuse,	Abwägung Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Begründung Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf. Es ist anzumerken, dass durch die festgeschriebenen Minderungs- und Schutzmaßnahmen auf Plan- bzw. auf Genehmigungsebene sichergestellt wird, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Änderungsvorschlag

1638

von denen das Braune Langohr im Gebiet nachgewiesen ist. Beide Arten werden im NSG-VO ?Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkelta? welches auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem liegt als Zielarten genannt. Zusätzlich könnte auch die Bechsteinfledermaus im Gebiet vorkommen. Während das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus auf Waldbereiche angewiesen sind, die zukünftig aufgrund des Fichtensterbens abnehmen werden, kann das Große Mausohr auch Offenlandbereiche, wie sie zukünftig vermehrt im Planungsgebiet entstehen werden, zur Jagd nutzen.

Ebenso von Bedeutung ist der im Südosten der Gemeinde Kirchhundem befindliche Heinsberger Tunnel, wo u.a. die dort nachgewiesenen überwinternden Arten berücksichtigt werden sollten. Ebenso ist Frage zu beantworten, welche Fledermäuse sich aufgrund des nahebei gelegenen Winterquartiers im Luftraum über WEA aufhalten könnten. Der Heinsberger Tunnel ist ein landesweit bedeutendes Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

Die Untersuchung des Schutzguts Tier muss u.a. unter Berücksichtigung der von 1. März bis 30. September andauernden Brutzeit stattfinden und den gesamten Zeitraum der artenspezifischen Paarungszeiten abdecken. Ebenso sind Tierarten mit Winterbrut, wie z.B. Eulen ebenfalls gründlich zu untersuchen.

Alle Untersuchungen des Schutzgutes Tier haben den bereits bestehenden Windpark ?Rothaarwind I? zu berücksichtigen. Der große Bewegungsradius vieler Tierarten, u.a. Schwarzstorch, führt dazu das mögliche neue Bauvorhaben und der Windpark ?Rothaarwind I? bei allen Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden müssen. Die Nähe von z.B. zwei Windparks hat wesentliche Auswirkungen auf die Flugrouten vieler Vogelarten.

Am Rothaarkamm in der Nähe des Ortes Heinsberg sind in vielen Quellgebieten Vorkommen der Leitart Dunkers Quellschnecke dokumentiert. Durch die Anwesenheit der Art ist nachgewiesen, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden ist. Insbesondere bei möglichen Zuwegungen und Fundamenten von WEA ist daher Rücksicht auf die Dunkers Quellschnecke zu nehmen, bzw. von deren Errichtung abzusehen. Die Schutzgüter des Wasserrechts und des Naturschutzrechts (Quellen, Moore) müssten unbedingt bei der Einrichtung von Planflächen für WEA geprüft werden.

1013025_015, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID:	1013025_015
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser Die Auf der Karte ?zur Steuerung im Übergangszeitraum? blau markierten Gebiete für WEA liegen in der Nähe von Trinkwassergewinnungs- und Schutzbereichen. Angrenzende Ortschaften wie z.B. Heinsberg gewinnen direkt aus diesen Gebieten ihr Trinkwasser, ebenso liegt die Fischereizuchtanstalt NRW, die eine herausragende Bedeutung in NRW mit ihren großflächigen Versuchsteichen hat, direkt an dieser Wasserversorgung. Hier besteht nicht nur ein erheblicher Wasserbedarf, sondern auch bereits kleinste Eintragungen, die in der Bauphase von Windenergieanlagen nahezu immer vorkommen, könnten unabsehbare Folgen auf die Wasserversorgung haben. Die Fischereizuchtanstalt in Kirchhundem-Albaum plant erhebliche Ausbauten in den Folgejahren, so dass auch hier erhebliche wirtschaftliche Risiken für das Land NRW bestehen. Ebenso ist das Trinkwasser in diesem Bereich zunehmend knapp. Es kam in den vergangenen Jahren immer wieder zu Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Durch die kahlen Waldflächen und durch die Versiegelung immer größerer Flächen mit WEA wird die natürliche Funktion des Waldes als Trinkwasserspeicher mit Filterfunktion weiter eingeschränkt. Zur Beweissicherung des aktuellen Zustands sollte daher an noch festzulegenden Stellen von unabhängigen Stellen umfassende Wassergutachten erstellt werden. Diese Gutachten sollten sowohl die aktuelle Qualität des Wassers wie auch die generierte Menge an Wasser in diesen Bereichen belegen. In einem vergangenen Fall konnte in Walsrode der verantwortliche Wasserverband keine rechtssichere Klage wegen einer umfassenden Verunreinigung des In Windenergieanlagen sind erhebliche Mengen an Getriebeölen und Kühlmittel enthalten, die zudem regelmäßig und in großer Höhe gewechselt werden müssen, besteht hierbei alleine schon durch diesen Sachverhalt eine erhebliche Gefährdung des Waldes und des Trinkwasserbereiches. Auch dieser Sachverhalt sollte gutachterlich unter diesen besonderen Umständen bewertet werden. Es besteht die Möglichkeit einer ökologischen Katastrophe, wenn aus brennenden Gondeln nicht nur die Schadstoffe aus den Rotoren freigesetzt werden, sondern auch Öl in das Erdreich eintritt. Da Brände ja offensichtlich und gut dokumentiert nicht verhindert werden können, hat der Punkt des Brandschutzes eine hohe Priorität und	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Begründung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird angemerkt, dass bei der Genehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch die zum Gewässer- und Bodenschutz) eingehalten werden. Änderungsvorschlag

muss bei der Einrichtung von Planflächen im LEP zwingend umfangreich geprüft werden.
 Schutzgut Boden Die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zuwegung ist mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Alle Planflächen im Rahmen des LEP sind auf die Typen schutzwürdiger Böden zu untersuchen (Fruchtbare Böden, Tiefgründige Sand- und Schuttböden, Staunässeböden). Hier sind z.B. die Vorkommen von Braunerde und Pseudogley auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem zu nennen, welche als schutzwürdiger Boden eingestuft sind.

1013025_016, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.
StN-ID: 1013025_016
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben: Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft
 Im Südosten und Süden der Gemeinde Kirchhundem sind an der Grenze zum Kreis Siegen-Wittgenstein viele historische Kulturlandschaftselemente vorhanden. Insbesondere in diesem Grenzgebiet führt die Errichtung von WEA zu einer Überprägung dieser Kulturlandschaftselemente. Im Grenzbereich zum Kreis-Siegen Wittgenstein liegt z.B. der Grenzstein Dreierherrenstein, sowie die Siegener Landhecke welche als Sprach- und Konfessionsgrenze von Bedeutung ist. Durch die Errichtung von WEA würde die Identität dieses historisch bedeutsamen Grenzgebietes mit großen unzerschnittenen Waldgebieten verloren gehen. Demnach ist von der Einrichtung von Planflächen für WEA im Grenzraum der Gemeinde Kirchhundem unter kulturhistorischen Aspekten Abstand zu nehmen.
 Ebenso befinden sich im Südosten der Gemeinde Kirchhundem zahlreiche Kulturdenkmäler wie z.B. die Wallfahrtskirche Kohlhagen, die Heinsberger Kirche und die auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach gelegene die Ginsburg. Bei der Einrichtung von Planflächen für WEA ist auf diese Kulturdenkmäler Rücksicht zu nehmen

Abwägung

Abwägungsvorschlag
 Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung
 Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

1012584_002, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1012584_002
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP. Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Begründung Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP- Änderungsentwurf wird somit nicht verändert. Änderungsvorschlag

1811

1012584_003, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1012584_003
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Ebenfalls begrüßen wir die Beschränkung der Photovoltaik-Nutzung auf guten Ackerboden auf Agri-PV-Anlagen.	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht. Begründung Die bestätigende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Änderungsvorschlag

1812

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID: 1012584_004
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Adressangaben: In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

In Bezug auf Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum möchten wir jedoch anmerken, dass ein genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht sinnvoll ist. Die vorübergehende Nutzung eines angemessenen Anteils der Kalamitätsflächen zur Solarenergieproduktion bietet mehrere Vorteile:

? Es stehen zeitnah substantielle Flächen für das Erreichen der Ausbauziele zur Verfügung. Nach Ende der Nutzungsdauer kann die Solarenergieanlage rückstandslos zurückgebaut werden und die Fläche kann wieder aufgeforstet werden.

? Die Pachteinnahmen aus der Solarenergienutzung böten den durch das Waldsterben teils existentiell bedrohten Waldbesitzern die Möglichkeit zur zeitnahen Wiederaufforstung der verbliebenen Kalamitätsflächen. Insbesondere könnten die Mehrkosten einer Anpflanzung von Mischwäldern mit hoher ökologischer Wertigkeit und erhöhter Resilienz aufgefangen werden.

? Durch eine angepasste Konzeption der Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine ökologische Aufwertung der Fläche möglich. Dazu sollten die Module hoch aufgeständert und in lockerem Verbund errichtet werden. Dies erlaubt, je nach Standort, die Ausbildung von Strauchvegetation, Altgrasbeständen oder Zwergstrauchheide unter und zwischen den Modulen. Durch abgestimmte Maßnahmen können seltene Tier und Pflanzenarten gezielt gefördert werden

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kalamitätsflächen sind Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und daher wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen. Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Nach § 2 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Waldes würde durch eine flächige Überplanung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Zwischen den der Nutzung solarer Energie dienenden Module oder am Rand dieser Module aufkommende Gehölzwehcs müsste sogar unterbunden werden, um eine Verschattung der Solarmodule zu verhindern. Anders als bei Windenergieanlage, durch die nur punktuell Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und sogar eine Unterpflanzung der Rotorfläche nicht ausgeschlossen werden muss, würde mit der Errichtung von Modulen zur Nutzung solarer Energie auf Kalamitätsflächen großflächig eine Waldentwicklung verhindert oder mindestens zeitlich erheblich aufgeschoben.

Die Umnutzung von Kalamitätsflächen für Solaranlagen wäre als Waldumwandlung nach § 9 BWaldG bzw. § 39 LForstG NRW, ggf. als befristete Umwandlung nach § 40 LForstG NRW zu bewerten.

1813

? Verbliebene Waldinseln und Hecken verringern die Wirkung auf das Landschaftsbild und bieten ein abwechslungsreiches Biotop.

? Die partielle Beschattung durch die Photovoltaikmodule sowie der Unterbewuchs sorgen für einen Kühleffekt und Windbremsung in Bodennähe und vermindern so die Austrocknung in Dürrejahre.

? Die Nutzung von Kalamitätsflächen verringert den Druck auf Landwirtschaftliche Flächen, welche zu Lebensmittelgewinnung dienen.

? Im Vergleich zur CO₂-Speicherkapazität des Waldes liegt die CO₂-Vermeidung durch Photovoltaikanlagen im Vergleich zur Braunkohleverstromung um etwa den Faktor 100 höher.

? Seitens etlicher Waldbesitzer wurde bereits starkes Interesse an einer Nutzung von Teilen der Kalamitätsflächen zur Stromerzeugung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen geäußert. Die Flächen wären also schnell verfügbar um die ambitionierten Pläne zum Ausbau der Photovoltaik in NRW zügig umzusetzen. Insbesondere kann hierdurch der vermutlich langsamere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern, Parkplätzen etc. kompensiert werden.

Um von diesen Vorteilen zu profitieren, gleichzeitig jedoch eine ausufernde Nutzung von Waldflächen zu vermeiden, wäre beispielsweise eine Freigabe von Waldflächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen mit folgenden Einschränkungen sinnvoll:

? Die Nutzung der Waldfläche für Energieerzeugung aus Solarenergieanlagen ist auf die technische Nutzungsdauer (ca. 30-35 Jahre) der Anlage begrenzt. Anschließend erfolgt eine Aufforstung. Dies erfordert eine gesetzliche Klarstellung als temporäre Waldumwandlung.

? Die Menge der freigegebenen Kalamitätsflächen in einer Region ist auf einen festgelegten Anteil begrenzt.

? Die Errichtung der Solarenergieanlagen muss mit Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung

Auch bei einer befristeten Waldumwandlung darf u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Kalamitätsflächen ist in der Regel davon auszugehen, dass die vorgenannten Funktionen noch in walddispersiver Weise ausgeprägt sind (z. B. die Bodeneigenschaften) und die Potentiale für eine rasche Wiederbewaldung vorhanden sind.

Die Öffnung von Kalamitätsflächen für die Solarnutzung ist daher in Abwägung mit den Belangen des Waldschutzes und der Erhaltung des Waldflächenanteils nicht sinnvoll, da auch im Offenlandbereich erhebliche Flächen zur Entwicklung der Solarnutzung zur Verfügung stehen.

Diese angeführten monetären Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten der Walderhaltung. Die angeführten monetären Gesichtspunkten stellen auch keine spezifischen Argumente zugunsten einer Solarnutzung dar, da sie in gleicher Weise für die Entwicklung von Siedlungs- oder Abgrabungsflächen auf Wald- bzw. Kalamitätsflächen gelten würden.

Änderungsvorschlag

1814

auf der genutzten Waldfläche einhergehen.

? Die Solarenergieanlagen müssen derartig beschaffen sein, dass ein vollständiger Rückbau nach Nutzungsende erfolgen kann.

1815

1012584_005, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1012584_005
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt Abgesehen von der sinnvollen Nutzung von Kalamitätsflächen zur Erzeugung von Solarenergie verhindert der genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ebenfalls die Nutzung von Flächen unter Hochspannungstrassen für diesen Zweck. Oft sind Teile dieser Trassen als Wald ausgewiesen. Dies gilt auch für Kranstellplätze von im Wald errichteten Windenergieanlagen	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Diese angeführten Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunktes der Walderhaltung. Änderungsvorschlag

1816

1012584_006, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1012584_006
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Abgesehen von der sinnvollen Nutzung von Kalamitätsflächen zur Erzeugung von Solarenergie verhindert der genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ebenfalls die Nutzung von Flächen unter Hochspannungstrassen für diesen Zweck. Oft sind Teile dieser Trassen als Wald ausgewiesen. Dies gilt auch für Kranstellplätze von im Wald errichteten Windenergieanlagen.	Abwägungsvorschlag Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	Begründung Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Diese angeführten Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunktes der Walderhaltung.
	Änderungsvorschlag

1817

RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1013288_001
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP. Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	Begründung Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	Änderungsvorschlag

1818

1013288_002, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1013288_002
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
Zu 10.2-2:	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Bei der Flächenfestlegung sollten bestehende, bereits im fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieplanungen berücksichtigt werden. Ein seit vielen Jahren von uns in Hilchenbach und Kirchhundem geplanter interkommunaler Bürgerwindpark ist mit seinen beplanten Flächen nur teilweise in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellt (siehe unten). Es existiert ein positiver Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen, dennoch sind deren Standorte in der o.g. Karte nicht oder nur teilweise enthalten. 10 weitere Windenergieanlagen befinden sich in einer fortgeschrittenen Phase des Genehmigungsverfahrens beim Landkreis Olpe. Auch deren Standorte sind in der o.g. Karte nur teilweise enthalten. Sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach als auch im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem haben wir ergänzende Flächen, welche sich unmittelbar die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Bereiche anschließen, in die Planung aufgenommen. Wir bitten darum, die beschriebenen und in der unten abgebildeten Karte rot schraffierten Flächen, deren Eignung bereits gutachterlich geprüft und bestätigt wurde, vollständig in die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum aufzunehmen (s. unten)	Begründung Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Überlegung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiven Gegebenheiten voraussichtlich in die Regionalpläne übernommen werden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert. Für die Ermittlung der Kernpotenzialflächen ist es zunächst nicht relevant, ob sich auf den Flächen bereits Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren befinden oder entsprechende Vorbescheide vorliegen. In den letzteren Fällen ist nach hiesiger Einschätzung die planungsrechtliche Zulässigkeit ohnehin gegeben. In den übrigen Fällen ist u.a. auf die Ausführungen zum Vertrauensschutz im Erlass zur Steuerung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung zu verweisen.
(Es folgen zwei Karten von der Grenze Kirchhundem zu Erndtebrück)	Änderungsvorschlag

1819

1013288_003, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID:	1013288_003
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
Adressangaben:	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
10.2-9:	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Im Bereich der Stadt Hilchenbach betreiben wir seit 2007 einen Bürgerwindpark bestehend aus 5 Windenergieanlagen in einer Wasserschutzzone II. In Zukunft sollen Wasserschutzzonen II nicht mehr als Windenergiebereiche dargestellt werden. Wir bitten darum, einen Hinweis in die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-9 mit aufzunehmen, dass für bestehende Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen weiterhin ein Repowering und ggfls. auch eine Erweiterung möglich bleibt.	Begründung Die Änderung des LEP enthält keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutzzonen.
	Änderungsvorschlag

1820

1013288_004, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID: 1013288_004
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
Adressangaben: In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt
10.2-9

Generell bitten wir den Ausschluss von Wasserschutz-zonen zu überdenken, zumal hierdurch ca. 12% der Fläche des Bundeslandes von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Zudem gibt es mehrere Beispiele gelungener Umsetzung von Windenergieprojekten in Wasserschutz-zonen, bei denen keine Probleme in Bezug auf die Sicherheit des Schutzgutes ?Wasser? auftraten. Auch die Rechtsprechung des OVG NRW sah in der Vergangenheit die pauschale Ablehnung der Inanspruchnahme von Wasserschutz-zonen II kritisch.

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung
Der LEP-Entwurf trifft keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutz-zonen II.

Änderungsvorschlag

1821

1013288_005, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
StN-ID: 1013288_005
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
Adressangaben: In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt
10.2-13

Die hier vorgesehene Beschränkung des zwischenzeitlich bis zur Inkraftsetzung der Regionalplanung zulässigen Windenergieausbaus auf die in Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen sehen wir kritisch. Dies könnte zu einem Scheitern zahlreicher bereits in Planung befindlicher Projekte führen. Selbst solche Projekte, welche nach derzeitigem Stand mit den Regionalplanentwürfen übereinstimmen, könnten nur unter hohem Risiko weitergeführt werden, da bis zur Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen unsicher bliebe, ob die konkret geplante Fläche letztendlich im Regionalplan tatsächlich als Windenergiebereich dargestellt würde. Letztlich würden so erhebliche Planungs-Unsicherheiten geschaffen, welche das Ziel eines zügigen Ausbaues der Windenergie konterkarieren würden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung
Die Übergangssteuerung ist so ausgeführt, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Ausbauunterstützung und Lenkung ermöglicht wird. Die Landesregierung will Akzeptanz erhalten und gleichzeitig einen höchst ambitionierten Ausbau möglich machen.

Änderungsvorschlag

1822

1014046_001, 1009737

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1009737
StN-ID: 1014046_001
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
Adressangaben:

Inhalt

Da Stellungnahmen immer lagebezogen stattfinden sollten, möchten die oben genannten Organisationen zunächst ihre Lagebetrachtung aus ihrer eigenen Perspektive darstellen.

Da die Aufstellung des LEP in der Konsequenz eine Abwägung ist, bei der eine abstrakte Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden sollte, stehen auf der einen Seite Einschränkungen bei dem Natur- und Artenschutz („der Wald wird für die Windkraft geöffnet“) und auf der anderen Seite die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft. Im ersten Teil soll daher aus Sicht der Unterzeichner vorrangig die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft beurteilt werden. Danach findet eine allgemeine Bewertung der möglichen Zielerreichung wie auch eine Abwägung gegen den Natur- und Artenschutz bzw. weiterer Zielkonflikte statt.

Im dritten Teil soll speziell auf die örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem eingegangen werden, wo für den Übergang bereits Flächen grafisch Flächen für Windkonzentrationszonen vorgesehen wurden. Deren genaue Ausdehnung bzw. deren Begrenzungen sind aus dem gewählten Maßstab nicht einwandfrei herleitbar. Sie scheinen aber wie auch dem Begleittext zu entnehmen ist, aus einer älteren Datenbasis stammen.

Grundsätzlich gilt für uns die Aussage der Wissenschaft:

Klimawandel und der Verlust der Arten und der Biodiversität sind gleichrangig.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

Es wird der Aufbau der Gesamtstellungnahme erläutert.

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine konkreten Änderungsbedarfe. Daher wird der LEP-Änderungsentwurf insofern nicht verändert.

Änderungsvorschlag

Seite 3289 von

1014046_002, 1009737

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1009737
StN-ID: 1014046_002
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:

Inhalt

Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen

Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgenden Ziele:

- a. Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.
- b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.
- c. Definierte Strommengen denen definierte Flächen zugrunde gelegt werden
- d. Deutschland will Vorbild sein, für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.

Unsere Lagebeurteilung:

Die Verursacher des Klimawandels sind unbestritten die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen. Das sind insbesondere CO₂, Methan und das SF₆. Da diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, haben alle global zu ergreifenden Massnahmen nur das eine Ziel, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas Emissionen haben die von den Menschen verursachten CO₂ Emissionen den Hauptanteil, gefolgt von Methan bei der Gasgewinnung. Methan ist in seiner aktiven Zeit von ca 10-15 Jahren ca 100mal klimawirksamer als CO₂.

Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO₂ – Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung „schmutziger“ Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.

Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun vor zwei gigantischen Aufgaben:

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Die von der Einwenderin vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

Seite 3290 von

Die eine Aufgabe:

Die schädlichen CO² Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO² Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO² Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

Die andere Aufgabe:

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der Klimagas-Emissionen gelten, müssen bzw sollten diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO²/Methan/SF₆ freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen so weit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO² Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt.

Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben.

Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:

- Das Emissionshandelssystem mit CO² Zertifikaten
- Die Energie-Effizienz-Richtlinie
- Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF) Verordnung
- Green Deal mit substanzieller Unterschutzstellung von 30% der Landflächen bis 2030, auch in NRW, gem. Int. Vertrag/Selbstverpflichtung vom 19.12.22 auf der IPBES in Montreal

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EU- Ebene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können.

Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen.

Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Seite 3291 von

Hierzu gehört als unabdingbare Voraussetzung der weiteren Planung aufgrund der massivsten und historischen Eingriffe und Folgen eine umfassende Technikfolgenabschätzung

Nach unserer Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit.

Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Belastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO² Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to Co₂/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11,600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to Co₂ zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO₂- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz

Seite 3292 von

neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

Seite 3293 von

1014046_004, 1009737	
Allgemeine Angaben Stellungnehmer: 1009737 StN-ID: 1014046_004 Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft Adressangaben:	
Inhalt <p>Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?</p> <p>Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint.</p> <p>Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik.</p> <p>Dieses Verhalten führt unserer Beobachtung nach zunehmend zur Politikverdrossenheit gegenüber den bürgerlichen Parteien und treibt der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehen die Unterzeichner mit großer Sorge.</p> <p>Was sind unserer Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO² freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde. • Die CO²-freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU-Mitgliedsländern und der Konkurrenz in Amerika und Asien. Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen. • Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO² Bilanz wieder verschlechtern 	Abwägung Abwägungsvorschlag <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> Begründung <p>Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> Änderungsvorschlag

Seite 3294 von

dürfte oder aber mit Atomstrom aus Frankreich. Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.

- Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.

- Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernchefs so viel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.

- Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist auf Kante gestrickt ist, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und dass obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmaßnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

- Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

- Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen lässt.

- Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern lässt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Sättigung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp € 1 Milliarde für die Entschädigung von „Geisterstrom“ zu Kasse

Seite 3295 von

gebeten wurden. In 2022 sind daraus incl aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion). Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.

- Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden („Sonne und Wind schicken keine Rechnung!“) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzahler weiter nach oben katapultieren sollte.

- Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzahler zu bezahlen sind.

- Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen

Seite 3296 von

Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh. Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf ca. 7,5 Cent/KWh (sog. Höchstsatz) nach oben katapultiert und durch Versteigerungen in dieser Höhe (was der Regelfall ist) für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, „bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist“ (Frage: Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 – 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

Auch deshalb ist eine unabhängige objektive Technikfolgenabschätzung unabdingbar.

• Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich sein, dass wir uns nach der Annexion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens „politisch naiv“ oder aber besser „vorsätzlich gefährlich“ nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden. Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff „Seltene Erden“, der unverzichtbare Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China bereits 1990 den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Aktuell reagiert China auf ein Exportverbot der Europäischen Gemeinschaft für Maschinen der holländischen Firma ASML, die eine einmalige Technologie für Herstellung von Mikrochips besitzt. So wird in diesem Fall die Ausfuhr der seltenen Metalle Germanium und Gallium nach Europa, die u.a. für die Energiewende insbesondere in Deutschland dringend benötigt werden, gestoppt. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko

Seite 3297 von

mutmaßlich zugunsten handfester wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus – zu Lasten von uns Bürgern!

• Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet. Gemäss mehrerer Studien des IW Köln zu über 50% in China. Deutschland ist es jedenfalls nicht, wo stattdesse aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden.

• Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.

• Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub-Subventionierung für die Windindustrie zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen.

Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird.

Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung.

Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überformung erhaltenswerter Landschaften mit überdimensionalen Windrädern, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele Landschaften besitzen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

Seite 3298 von

1014046_006, 1009737

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1009737
StN-ID: 1014046_006
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben:

Inhalt

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom

Denn dann zerstören und verursachen die notwendigen Stromleitungen weitere, den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichem und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsflächen besetzen schon heute ca 4% der Landesflächen, sind also der Windindustrie und deren Flächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und in einer Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zählen auch Infrastrukturfolgeeinrichtungen von Windenergieanlagen wie Stromleitungen. Die Stromleitungen werden im Rahmen der Gesetze geplant und gebaut. Für die unterschiedlichen Planungen gibt es unterschiedliche Beteiligungsformate, sodass z. B. beim Bau von Übertragungsnetzen die Öffentlichkeit informiert und beteiligt wird. Somit wird die Planung und Bau von Stromleitungen offengelegt.

Änderungsvorschlag

Seite 3299 von

1014046_007, 1009737

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1009737
StN-ID: 1014046_007
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:

Inhalt

c. Weitere Zielkonflikte:
Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen. Auf diese Weise entstanden der mit 3.826 km² größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte Deutschlands, der sich über große Teile der Region erstreckt.

Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z. B. dem Ruhrgebiet und dem Köln Düsseldorf Raum, um

- sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,
- den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,
- die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen.

Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen aus dem Ausland, wie den Niederlanden.

„ Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant. Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens. „

Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

Seite 3300 von

Bedingungen der Corona – Zeit zu erholen. Wie wir aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten- Betreiber wissen, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem Industriegebiet werden, als unmittelbar existenzbedrohend an.

Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von Windrädern in diesen vom Tourismus nunmehr weitgehend erschlossenen Bereiche keinen künftigen, massiv negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren Schlagschatten bei den Wanderungen in der „freien“ Natur nicht stören werden, wie es die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

Seite 3301 von

1014046_008, 1009737	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	1009737
StN-ID:	1014046_008
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:	
Inhalt	Abwägung
Fachkräftemangel In Südwestfalen sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser eigentlich strukturschwachen Gegend mit wenig ausreichender Infrastruktur für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe, Siegen und Attendorn knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewegen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Natur, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.	Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Wirtschaftszusammenschluss „Wirtschaft für Südwestfalen e.V.“ dem rund 400 (!) Unternehmen angehören, wirbt deshalb aktuell um eben diese Fachkräfte mit dem Slogan: „Südwestfalen -so schön kann wirtschaftsstarke sein! Denn Südwestfalen gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und ist bundestweit größte Naturparkregion!“	Begründung Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf. Es ist anzumerken, dass eine Überlagerung von ausgewiesenen Windenergie- und Waldbereichen in der Regionalplanung diese Darstellung nicht zu einem Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) macht. Des Weiteren wird durch die Landesplanung keine Verortung der Windenergiebereiche vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch das Landschaftsbild) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.
	Änderungsvorschlag

Seite 3302 von

1014046_009, 1009737

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1009737
StN-ID: 1014046_009
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
Adressangaben:

Inhalt

Holzverwertung
Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windräder könnte die Holzverwertung stehen.

Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz jedoch folgende Vorteile:

- Holz ist im waldreichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung.
- Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas.
- Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall.
- Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft.
- Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft.

Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können. Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verpflichtungen des Landes NRW nach WindBG bleiben bestehen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine energetische Holzverwertung in der Lage ist, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien zu ersetzen. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

Änderungsvorschlag

Seite 3303 von

1014046_010, 1009737

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1009737
StN-ID: 1014046_010
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:

Inhalt

Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung

Durch eine erkennbare einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Minderung im Augenblick der Stromproduktion von CO₂ Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach Auffassung der Unterzeichner zu überhöht gesehen und steht in keinem Verhältnis zu in den Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in Wäldern oder Katastrophflächen wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.

Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw. unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).

Dagegen wird nach Auffassung der Unterzeichner der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur der Atmosphäre CO₂ Emissionen auf natürliche Weise entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.

Dies obwohl die Regierung

- sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO₂ Emissionen nicht zu gefährden,
- im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO₂ Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,
- zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,
- die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

Obwohl wir nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die Chance auf Änderung des bisher wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien als relativ klein beurteilen, wollen wir diese Chance mit unserer Stellungnahme dennoch nicht verstreichen lassen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Land NRW muss entsprechend der Vorgaben Windenergiegebiete ausweisen. Zu diesem Zweck wird der LEP geändert. Sowohl die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger geschieht mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und somit mit den Bürger*innen des Landes NRW.

Bei der Genehmigung einer Windenergieanlage im Wald ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese setzt in der Regel eine Ersatzaufforstung voraus. Somit geht kein Wald "verloren" und der die CO₂ Abbau findet an einem anderen Ort statt.

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Wie und wo die 30 % der Schutzflächen in Deutschland ausgewiesen werden, wurde noch nicht entschieden. Das Land NRW wird sich daran beteiligen.

Änderungsvorschlag

Seite 3304 von

Wir hoffen, dass die Landesregierung unsere Sorgen ernst nimmt und unsere Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft kommentiert, wie sie auch zumindest erkennbar versuchen sollte, Politik mit dem Bürger zu machen und nicht meist ideologisch getrieben, dagegen.

Unser Appell an die Landesregierung:

- Stoppen Sie die Planungen an dem LEP mit dem alleinigen Ziel nur die Windkraft auszubauen, sondern wägen Sie die Interessen anderer ehrlich gegeneinander ab und entscheiden Sie für den Bürger!
- Überzeugen Sie dabei Ihre Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich Zeitplan, Kosten und Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt.
- Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen.
- Keine Windindustrieanlagen in Wald oder in Schutzgebieten!
- Ausweisung von 30%-Schutzflächen gem Vertrag IPBES in Montreal vom 19.12.22, bevor dies durch eine flächenhafte Ausdehnung der Windindustrie in Schutzgebieten nicht mehr möglich ist. Diese zugesagte effektive Schutzgebietsicherung hat international und vertraglich absoluten Vorrang. Andernfalls geht Deutschland bei der Zerstörung von Wald- und Schutzgebieten weltweit als negatives Vorbild für alle Regenwaldländer voran (die nur nach einem Vorwand suchen weitere Regenwaldgebiete abzuholzen) und der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten.

Seite 3305 von

1014046_011, 1009737	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	1009737
StN-ID:	1014046_011
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben:	
Inhalt	Abwägung
<p>Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO2 hat. Windanlagen können kein CO2 binden, sondern lediglich „mindern“. Insoweit sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen. Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO2 gegenüber dem erheblich minderwertigeren „mindern“ (also Verdrängen des CO2 im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO2 gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-ETS. Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO2 „mindern“ können. Folglich ist sogar das „Mindern“ von CO2 durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich., sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO2-Wert errechnet.</p> <p>Teilaspekte des Klimaschutzes, die nach Meinung der Unterzeichner in der Region gleichwertigen Interessen diametral gegenüberstehen</p> <p>Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie die Unterzeichner nachstehend zeigen möchten.</p> <p>Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten (als Senke binden) von existierenden CO2 Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien.</p> <p>Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt.</p> <p>Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale für CO2</p>	<p>Abwägungsvorschlag Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.</p> <p>Die Ausweisung von Windenergiegebieten entbindet nicht von der Beantragung einer Waldumwandlungsgenehmigung, die in der Regel mit einer Wiederaufforstung einhergeht. Somit wird kein Wald verloren gehen und die Waldfunktionen werden auch die CO2 Speicherung an anderer Stelle sichergestellt. Bei der Waldumwandlung werden alle Flächen berücksichtigt (auch Zuwegungen).</p> <p>Auf die Flächen des Landes NRW gibt es viele verschiedene Nutzungsansprüche. Durch das Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung wird eine gerechte Verteilung der zu erreichenden Fläche für Windenergiebereiche auf die Planungsregionen verteilt. Jede Region muss ihren Beitrag leisten, um die Flächenziele zu erreichen.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>

Seite 3306 von

Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

Das ist im Rahmen einer zwingenden Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

Seite 3307 von

1012738_005, 1008957	
Allgemeine Angaben	
Stellungnehmer:	1008957
StN-ID:	1012738_005
Gliederungspunkt:	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
Adressangaben:	
Inhalt	Abwägung
<p>der Inhalt der Pressemitteilung hat mich doch sehr verwundert. Der Regionalplan für den südlichen Bereich des Regierungsbezirk Arnberg befindet sich in Neuaufstellung. Er ist lediglich als Entwurf vorhanden. Zahlreiche Einwände liegen hiergegen vor. Der Plan ist aber die Grundlage für die Genehmigung von Windkraftanlagen. Er wird frühestens im nächsten Jahr beschlossen werden und 2025 rechtskräftig. Nun schafft die Regierung ein 'Steuerungselement', das faktisch dafür sorgt, dass der Entwurf bereits jetzt als Grundlage dient. Das hat mit einer demokratischen Entscheidung nichts zu tun. Bürgerbeteiligung? Nein...Da ist jedem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet und zu einer Akzeptanz vor Ort führt das sicher nicht. Ich wohne in Heinsberg, einem Ortsteil der Gemeinde Kirchhundem. Im näheren Umkreis (ca. 15 km) sind etwa 130 Windkraftanlagen geplant und teilweise beantragt</p> <p>Zitat Pressemitteilung: Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“</p> <p>Zitat Pressemitteilung: Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p>Begründung Eine maximal beschleunigte Umstellung der Energieversorgung auf heimische und nicht-fossile Energiequellen ist Zielsetzung des Landes und des Bundes. Der Windenergieausbau ist hierbei tragend. Für die Umsetzung ist ein ausgewogener Kompromiss aus ambitioniertem Ausbau und Lenkung auf die richtigen Flächen vorgesehen. Dafür werden gestuft Kernpotenzialflächen, Planentwürfe und dann planerisch ausgewiesenen Flächen in Regionalplanung und kommunaler Planung herangezogen. Das ermöglicht abgestuft beides, schnellen Ausbau und Beteiligung bei der Lenkung auf die richtigen Flächen.</p> <p>Änderungsvorschlag</p>

Seite 3363 von

1012738_007, 1008957

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1008957
StN-ID: 1012738_007
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
Adressangaben:

Inhalt

Zitat Pressemitteilung:
Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

Zitat Pressemitteilung:
Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Ich fürchte eine Umzingelung unseres Ortes. Gibt es überhaupt eine Stromnetzinfrastruktur, die auf diesen Zubau ausgelegt ist? Ich glaube nicht. Aber das ist ja egal... Wind weht oder auch nicht, und wenn zuviel weht werden die Windräder abgeschaltet, aber das Geld fließt trotzdem (Geisterstrom), die Pachtzahlungen laufen 20 Jahre und auch wenn kein Strom eingespeist wird, wird gezahlt. Eine Lizenz zum Geld drucken ist das, aber dient das dem Klimaschutz? dem Umweltschutz? Alles egal!! Wir sollen e-Autos fahren und Wärmepumpen anschaffen, alles mit Strom, der in Deutschland weltweit der teuerste ist!

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung
Der Grundsatz 10.2-11 "Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen" sorgt dafür, dass im Regelfall einzelne Kommunen durch die Ausweisung von Windenergiebereichen überaus in Anspruch genommen werden. So wird die Akzeptanz erhöht.

Die vorgebrachten Einwände zur Netzinfrastruktur und Strommarktdesign usw. beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Änderungsvorschlag

Seite 3364 von

1012738_008, 1008957

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1008957
StN-ID: 1012738_008
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben:

Inhalt

Zitat Pressemitteilung:
Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

Zitat Pressemitteilung:
Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Alle vorherigen Bedenken bezüglich Windkraftanlagen im Wald werden quasi pulverisiert. Wir leben in einem Naherholungsgebiet und wenn alle diese Projekte realisiert werden, werden wir unsere Heimat nicht mehr wiedererkennen. Es handelt sich um Windkraftanlagen von bis zu 240 m Höhe! Anstatt Kalamitätsflächen (das Käferholz wurde containerweise nach China transportiert.sehr Klimaneutral..haha.....während hier Bauholz fehlt. ...wo leben wir eigentlich??) mit geeigneten Pflanzen wiederaufzuforsten, wird der Wald zum Industriegebiet. Sollte es nicht eigentlich das Ziel sein, die noch vorhandene Natur zu retten??

Abwägung

Abwägungsvorschlag
Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung
Der implizierten Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in Waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Änderungsvorschlag

Seite 3365 von

Allgemeine Angaben

Stellungnehmer: 1008957
StN-ID: 1012738_009
Gliederungspunkt: Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
Adressangaben:

Inhalt**Zitat Pressemitteilung:**

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

Zitat Pressemitteilung:

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Alle vorherigen Bedenken bezüglich Windkraftanlagen im Wald werden quasi pulverisiert. Wir leben in einem Naherholungsgebiet und wenn alle diese Projekte realisiert werden, werden wir unsere Heimat nicht mehr wiedererkennen. Es handelt sich um Windkraftanlagen von bis zu 240 m Höhe! Anstatt Kalamitätsflächen (das Käferholz wurde containerweise nach China transportiert....sehr klimaneutral..haha.....während hier Bauholz fehlt. ...wo leben wir eigentlich??) mit geeigneten Pflanzen wiederaufzuforsten, wird der Wald zum Industriegebiet. Sollte es nicht eigentlich das Ziel sein, die noch vorhandene Natur zu retten??

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

Begründung

Der implizierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in Waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Änderungsvorschlag

Der Bürgermeister

Fachbereich FB 3 – Gemeindeentwicklung und Bauen
Aktenzeichen 61 12-08

Mitteilungsvorlage-Nr. 2003/2024
- öffentliche Sitzung -

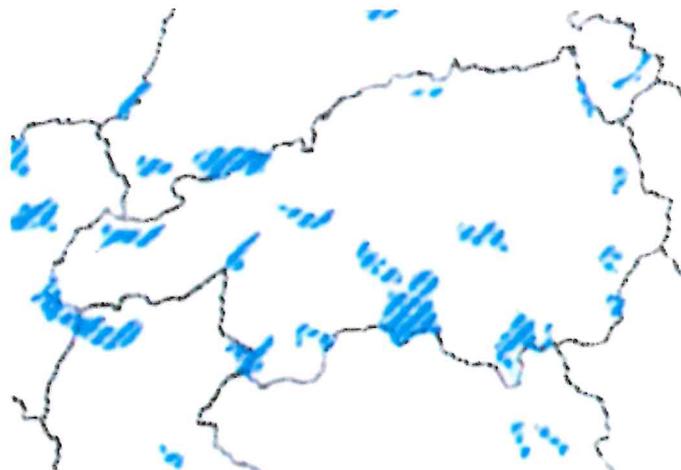
Beratungsfolge	Datum	TOP:
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung	31.01.2024	I.4.2
RAT	22.02.2024	

Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit**1. Sachverhalt der Mitteilung:**

Die aktuelle Rechtslage zum Ausbau der Windenergie hat sich mit Inkrafttreten des Erlasses zur Lenkung des Windenergieausbaus nochmals geändert.

Bis zur zur Einstellung der Planungen zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie und erneuten Entscheidung über Windenergieprojekte (Beschlüsse Rat vom 27.10.2022) hatte der ABUG das gemeindliche Einvernehmen für Windenergieanlagen außerhalb der seit 12.11.1999 rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchhundem Vorrangzone bei Rahrbach nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versagt. Nach Änderung der Rechtsprechung und fachanwaltlicher Neubewertung hinsichtlich der Gesamtwirksamkeit der 1. FNP-Änderung waren infolge Gesetzes- und Erlassänderungen Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, soweit im Übrigen die bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt waren und keine öffentlichen Belangen entgegenstanden. (vgl. Allgemeine Vorlage 2002/2023 vom 19.01.2023, Beschluss ABUG 01.02.2023 TOP 7/Rat 23.02.2023 und Mitteilungsvorlage 2003/2023 vom 19.01.2023, ABUG 01.02.2023 TOP 8.1)

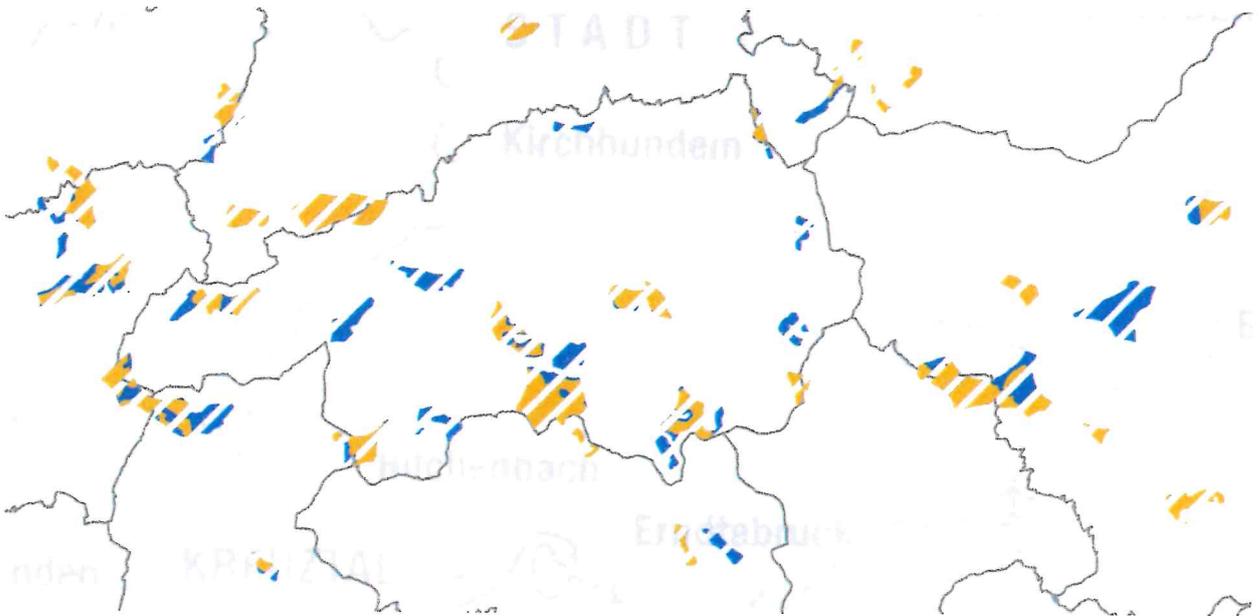
Die Rechtslage hat sich nunmehr wiederum geändert. Mit Schnellbrief 319/2023 vom 29. September 2023 hatte der Städte- und Gemeindebund NRW den Kommunen den Erlass zur Übergangsteuerung des Windenergieausbaus übersandt. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) hatte gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) den im Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien angekündigten Erlass betreffend die Übergangsteuerung des Windenergieausbaus bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (s. die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs) beschlossen. Die Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt NRW stand noch aus. Der Link mit der NRW-Übersicht (Flächenkorridor) war seinerzeit nicht zugänglich. Der Schnellbrief mit dem Erlass und die damals im Nachgang veröffentlichten Karte (NRW-Übersicht zu diesem Flächenkorridor) ist dieser Mitteilungsvorlage als **Anlagen 1 bis 3** beigelegt.



*Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
(Auszug Gemeinde Kirchhundem extrem vergrößert, alt)*

Die vollständige Karte im Maßstab 1 : 300.000 (!) mit Legende ist als **Anlage 3** beigefügt.

Ohne Änderung des Erlasses (!) wurde dann nachgängig die o.g. Karte entsprechend des Regionalratsbeschlusses überarbeitet und ausgetauscht. Der neue Flächenkorridor ist für die Gemeinde Kirchhundem nachstehend vergrößert dargestellt:



*Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
(Auszug Gemeinde Kirchhundem extrem vergrößert, neu Stand: 01.12.2023)*

Die neu überarbeitete Karte vom 01.12.2023 im Maßstab 1 : 300.000 (!) mit Legende ist als **Anlage 4** beigefügt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – Räumlicher Teilplan MK-OE-SI hat dann der Regionalrat Arnsberg nach Vorberatung in der Planungskommission am 22.11.2023 in seiner Sondersitzung am 30.11.2023 den nachstehenden Anpassungsbeschluss im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien gefasst:

„Der Regionalrat fasst, bei zwei Enthaltungen, folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

2. Der Regionalrat beschließt die Änderung der Kriterien des Windenergiekonzepts für die Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein.

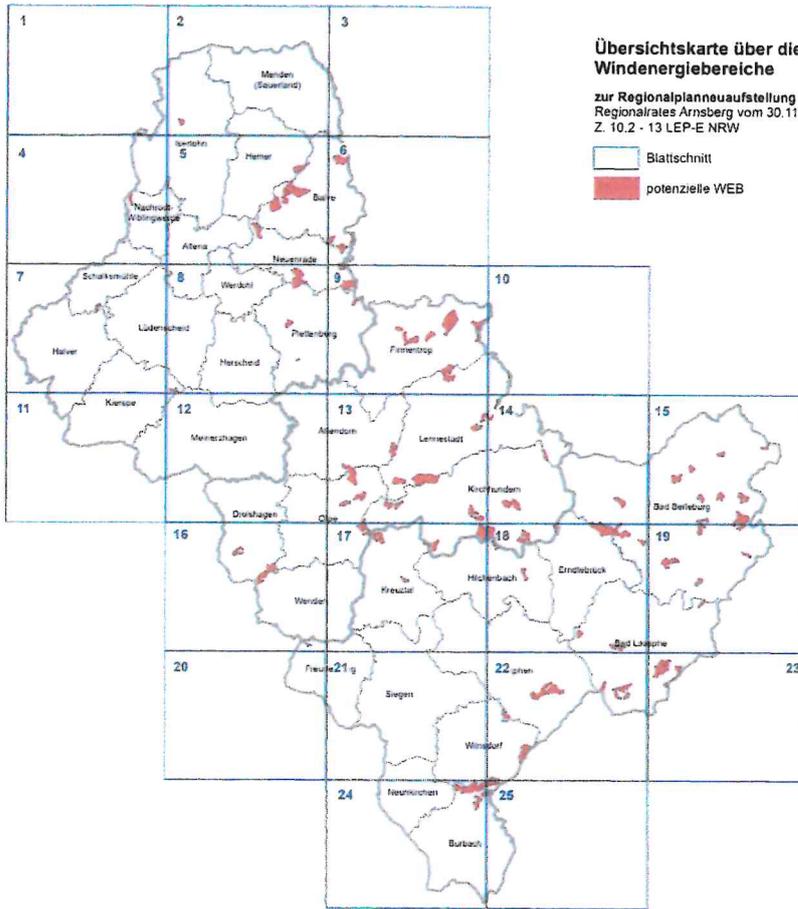
3. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage des überarbeiteten Windenergiekonzeptes die Flächenkulisse gemäß Ziel 10.2-13 des Entwurfs zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP-E NRW) für den Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein"

Die Vorlage 23/04/2023 der Bezirksregierung Arnsberg mit Anlagen 1 und 2 Teile 1 bis und die Beschlüsse der Planungskommission vom 22.11.2023 und des Regionalrates Arnsberg vom 30.11.2023 können unter nachstehender Verlinkung eingesehen werden:

https://www.regionalrat-arnsberg.nrw.de/vorgang/?_id=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWFCntk5RXw5ipaCQ5FVyyA

Die die Gemeinde Kirchhundem betreffenden Blätter 13, 14, 17 und 18 sind als **Anlagen 5 und 6** dieser Mitteilungsvorlage beigefügt.

Die Übersichtskarte über die Lage der potenziellen Windenergiebereiche zur Regionalplanneuaufstellung MK/OE/SI -Anpassungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 30.11.2023 zur Anpassung der WEB an die Ziele Z .10.2-13 LEP-E NRW ist nachstehend dargestellt:



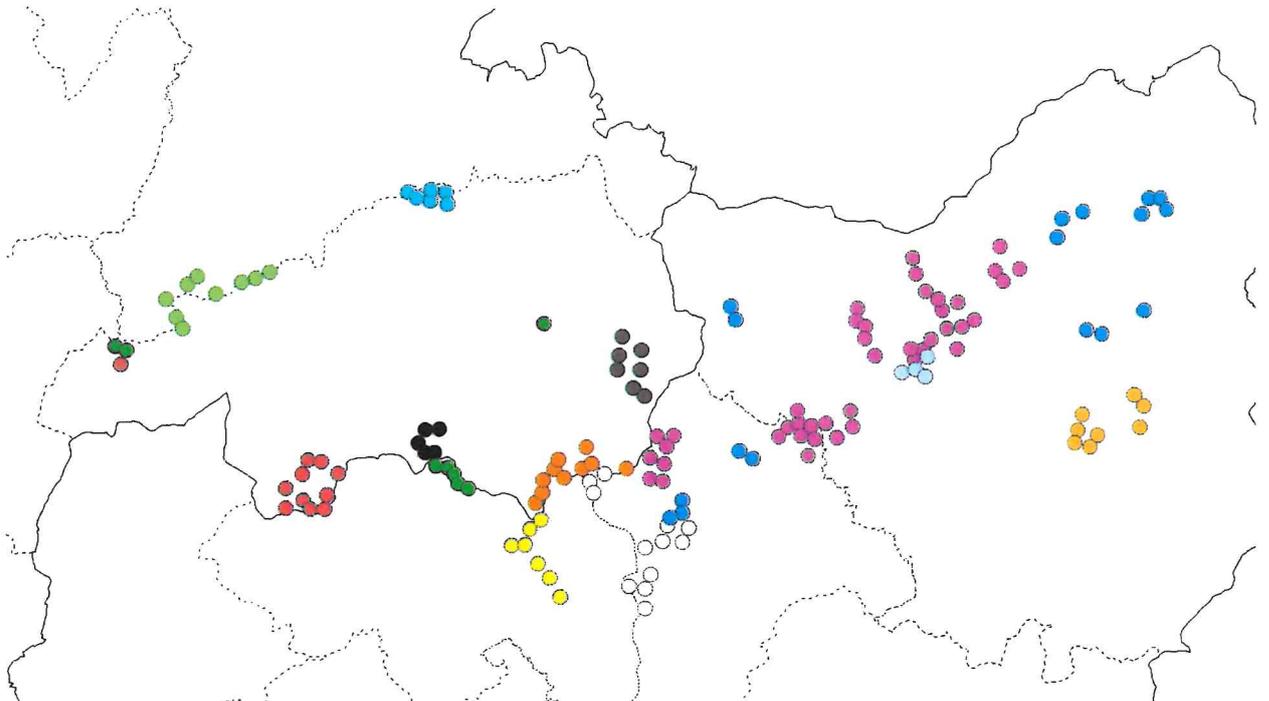
Übersichtskarte über die Lage der potenziellen Windenergiebereiche

zur Regionalplannenaufstellung MK/OE/Sl - Anpassungsbeschluss des Regionalrates Arnsberg vom 30.11.2023 zur Anpassung der WEB an Z. 10.2 - 13 LEP-E NRW

Blattschnitt
potenzielle WEB

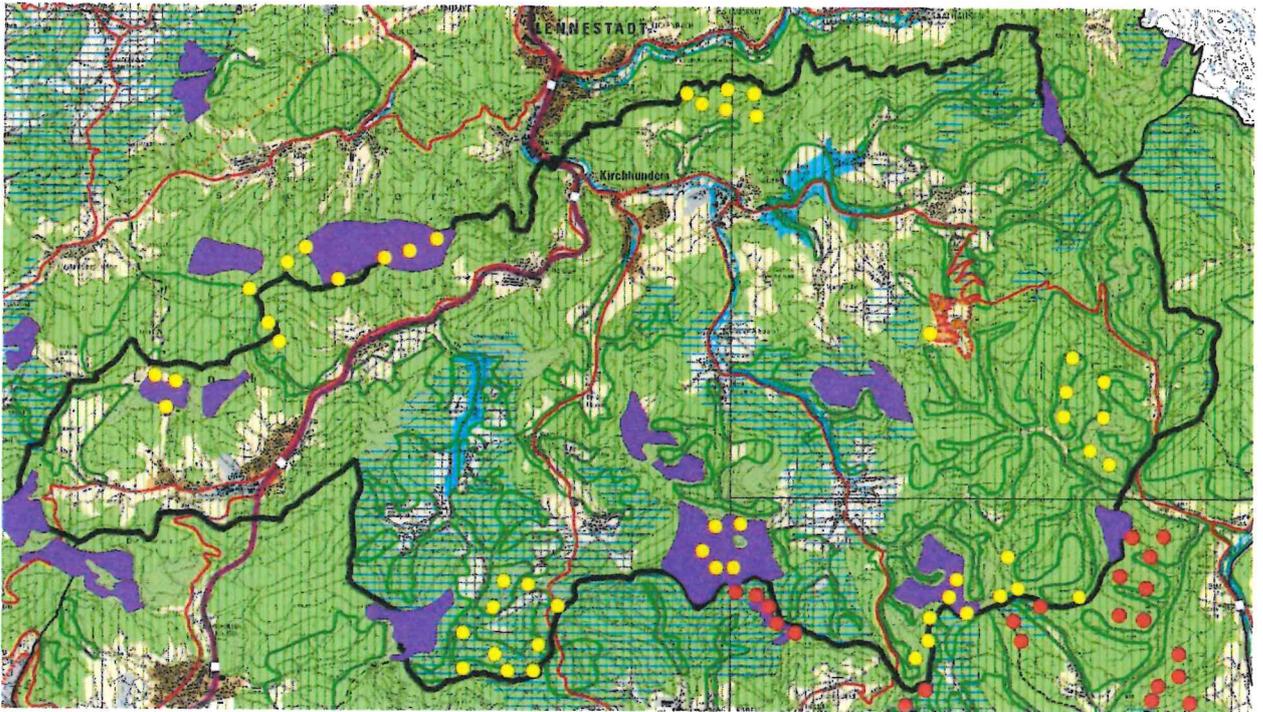
Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Mit Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats über den Regionalplanteilwurf vom 10.12.2020 sind die in den Blattschnitten festgelegten WEB als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 i. V. m. § 4 ROG (a. F.) als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbeschluss des WEB-Konzeptes zur Anwendung des Z 10.2-13 LEP-E NRW bewirkt keine Änderung dieser Rechtslage. Gleichwohl fließt die hier beschlossene Kulisse in die Überarbeitung des Regionalplanteilwurfes ein. Rechtswirksam werden die Festlegungen des Regionalplanes nach Beschluss über die Feststellung durch den Regionalrat (§ 19 Abs. 3 LPiG), dem Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde und der Bekanntmachung.

Leider steht wegen des Cyberangriffs auf die SIT unser Geoinformationssystem nicht zur Verfügung, sodass keine Garantie auf Vollständigkeit gegeben werden kann. Das mögliche Szenario des Zubaus von Windenergieanlagen im Bereich der Städte Kreuztal, Hilschenbach, Erndtebrück und Bad Berleburg auf Basis der bisherigen Geomtrien könnte wie folgt aussehen:



Die vorstehende Karte ist unvollständig, es fehlen die bestehenden, genehmigten und geplanten WEA der Städte Lennestadt, Olpe und Kreuztal.

Gemäß Regionalratsbeschluss Arnberg vom 30.11.2023 stellt sich der neue Flächenkorridor für die Gemeinde Kirchhundem wie folgt dar:



Legende:

Schwarze Linie	=	Geltungsbereich Gemeinde Kirchhundem
Lila Flächen	=	potentielle WEB
Gelbe Punkte	=	bestehende, genehmigte oder geplante Windenergieanlagen
Rote Punkte	=	bestehende, genehmigte oder geplante Windenergieanlagen Kreis Siegen-Wittgenstein (nur unmittelbar angrenzende WEA)

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Situation im Hinblick auf die Erteilung bzw. Versagung bei künftigen Genehmigungsanträgen ergibt sich nach fachanwaltlicher Expertise folgende rechtliche Einschätzung:

Bei künftigen Genehmigungsanträgen ist zu empfehlen, die Einvernehmensprüfung unter zwei Gesichtspunkten vorzunehmen. Zum einen sollte wie üblich geprüft werden, ob das betreffende Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig ist. Ergeben sich hieraus Genehmigungshindernisse, etwa weil dem Vorhaben einzelne öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen oder die ausreichende Erschließung des Vorhabens nicht gesichert ist, wäre das Einvernehmen fristgerecht zu versagen. Das gilt grundsätzlich auch im Falle einer Lage des Vorhabens innerhalb eines durch die Regionalplanung zur Ausweisung vorgesehenen Windenergiebereiches.

Zum anderen sollte geprüft werden, ob das betreffende Vorhaben (ganz oder teilweise) innerhalb des „gesicherten Flächenkorridors“ nach Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs und des zugehörigen Erlasses vom 21.09.2023 liegt. Hinsichtlich solcher Anlagen, die **außerhalb des „gesicherten Flächenkorridors“** geplant sind, sollte das **Einvernehmen grundsätzlich versagt** und dies auf Plansatz 10.2-13 des LEP-Entwurfes gestützt werden. Der Kreis Olpe wäre in diesem Falle verpflichtet, den Vorgang an die Bezirksregierung weiterzuleiten, damit diese in Anwendung des Erlasses über eine Anweisung zur befristeten raumordnerischen Untersagung entscheiden kann.

Bei der räumlichen Abgrenzung des „gesicherten Flächenkorridors“ für den Windenergieausbau ergibt sich für die Planungsregion Arnberg im Teilabschnitt Märkischer Kreis –Kreis Olpe – Siegen-Wittgenstein des Regionalplans eine Besonderheit. Denn für diesen Teilabschnitt des Regionalplans liegt der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans mit Stand 2021 vor, der bereits eine Ausweisung von Windenergiebereichen vorsieht. Darüber hinaus hat der Regionalrat am 30.11.2023 ein fortgeschriebenes Konzept der auszuweisenden Windenergiebereiche gebilligt, welches teilweise von dem im Entwurf des Teilplans von 2021 vorgesehenen Windenergiebereichen abweicht. Von daher besteht gegenwärtig keine Klarheit darüber, ob die Flächenkulisse von 2021, die vom 30.11.2023 oder sogar beide maßgeblich sind. Die Bezirksregierung Arnberg vertritt offenbar die Auffassung, für die Anwendung von Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfes seien sowohl die Windenergiebereiche von 2021 als auch jene vom 30.11.2023 maßgeblich. Auch die von der Landesregierung veröffentlichte Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (Stand 01. Dezember 2023) stellt sowohl die Windenergiebereiche von 2021, als auch jene vom 30.11.2023 dar. Offenbar ist man auf Seiten des Landes der Auffassung, derzeit stünden beide Flächenkulissen für den Windenergieausbau zur

Verfügung. Überholt wäre die Flächenkulisse von 2021 hiernach erst mit einem förmlichen Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats zur überarbeiteten Flächenkulisse, die aufgrund der derzeitigen Ausarbeitung des Umweltberichtes noch aussteht.

Es ist dahin zu tendieren, dass schon jetzt die fortgeschriebene Flächenkulisse gemäß Beschluss des Regionalrates vom 30.11.2023 maßgeblich sein dürfte. Angesichts der hiervon abweichenden Karte des Landes zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum möchte ich jedoch empfehlen, diese Frage erst dann verbindlich zu klären, wenn tatsächlich ein weiterer Genehmigungsantrag für ein Windenergievorhaben im Gemeindegebiet vorliegt und die Gemeinde seitens des Kreises Olpe um Erteilung ihres Einvernehmens nach § 36 BauGB ersucht wird. Denn bis dahin könnte bereits der förmliche Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats zur Einleitung des Regionalplanverfahrens vorliegen, sodass sich die hier aufgeworfene Frage dann nicht mehr stellen würde.

2. Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Die finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des bekannten Sachverhalts nicht einschätzbar.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung Betrag:
<input type="checkbox"/>	Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden Betrag: Deckungsvorschlag:
<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.


Björn Jarosz
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 zur Mitteilungsvorlage 2003/2024



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: cara.steinke@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 20.0.4-006/001

Ansprechpartner:

Referentin Cara Steinke

Durchwahl 0211 • 4587-244

29. September 2023

Schnellbrief 319/2023

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Erlass zur Übergangssteuerung des Windenergieausbaus

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MWIKE) hat gemeinsam mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV) den im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien angekündigten Erlass betreffend die Übergangssteuerung des Windenergieausbaus bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung (s. die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs) beschlossen. Die Veröffentlichung des Erlasses im Ministerialblatt NRW steht noch aus. Der Erlass ist diesem Schnellbrief als **Anlage** beigelegt.

Darin werden die Anforderungen an die Planung der Regionalplanungsträger erläutert, damit diese Planung den maßgeblichen raumordnungsrechtlichen Korridor im Sinne von Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs für den Ausbau der Windenergie bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung vorgibt.

Zudem wird auf die Verwerfungskompetenz der Genehmigungsbehörden bezüglich gemeindlicher Bauleitpläne eingegangen. Hiernach ist die Verwaltung grundsätzlich verpflichtet, alle Rechtsvorschriften – einschließlich Bauleitplänen – so lange zu beachten, wie sie nicht vom Satzungsgeber wieder aufgehoben oder abgeändert oder durch ein Gericht im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Abs. 5 S. 2 VwGO mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam erklärt worden sind. Dazu enthält der Erlass ein Schaubild. Nur bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit eines Bauleitplans, wenn die Gemeinde nicht tätig wird, kann die Bindungswirkung im Einzelfall entfallen. Im Erlass wird unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerwG vom 29.10.2020 ausgeführt, dass in Besonderheit für den Ausbau von Windenergieanlagen in Beschleunigungsflächen und in den Windenergiebereichen der Regionalplanentwürfe wegen der herausragenden Bedeutung des umgehenden Ausbaus für Klimaschutz, Energiewende und Wirtschaft von den zuständigen Genehmigungsbehörden in die Bewertung einbezogen werden kann, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Teil-Flächennutzungsplans fehlerhaft sein kann, weil der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie nicht ausreichend beschrieben wurde.

Bedauerlicherweise wird aus diesen Ausführungen nicht klar, inwieweit in dieser Fallkonstellation vom generellen Verfahren der kommunalaufsichtlichen Prüfung

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

abgewichen werden kann. Wir haben die Landesplanungsbehörde im MWIKE aufgefordert, in der FAQ, die das MWIKE zum Erlass für Anfang Oktober auf der Website <https://landesplanung.nrw.de/> angekündigt hat, hierzu nähere Ausführungen zu machen.

Des Weiteren werden die Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB erläutert, nach dem bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Abs. 1 BauGB eigentlich noch bis zum Erreichen der Flächenbeitragsziele geltenden Ausschlusswirkung (Konzentrationszonenplanung) Vorhaben zugelassen werden können, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. § 245e Abs. 4 BauGB soll zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in den Regionalplanänderungsverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des LEP-Entwurfs besonders genutzt werden.

Zuletzt enthält der Erlass noch nähere Hinweise zu der in Ziel 10.2-13 des LEP-Entwurfs vorgesehenen Anwendung des § 36 Abs. 2 LPlG NRW (Anweisung der Bezirksregierung an die Genehmigungsbehörde, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen) hinsichtlich Windenergievorhaben außerhalb der regionalplanerisch oder kommunal vorgesehenen bzw. Kernpotenzialflächen im Zeitraum bis zur Erreichung der Flächenziele. Zu den beabsichtigten Zurückstellungen haben die Bezirksregierungen nach dem Erlass monatlich an das MWIKE zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlage 2 zur Mittelungsvorlage 2003/2024

230

Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung

(Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Vom 21. September 2023

1. Gesicherter Flächenkorridor für den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen auf Beschleunigungsflächen, Flächen der Regionalplan-Entwürfe und zusätzlicher kommunalen Flächen

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen ab sofort in einem gesicherten räumlich exakt definierten Flächenkorridor.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen. Nicht erforderlich ist das Vorliegen des Umweltberichts oder ein förmlicher Aufstellungsbeschluss nach § 19 Abs. 1 LPlG. Ebenfalls ausreichend ist der Eintritt der Voraussetzungen des § 245 e Abs. 4 BauGB.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, erfolgt der Zubau auf den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen, als „Beschleunigungsflächen“. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte der regionalen Planungsträger auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) berücksichtigt.

Soweit sich für bestimmte Teilflächen abzeichnet, dass sie keinen Eingang in die regionalplanerische Konzeption finden sollen, kann der Regionalrat im Vorgriff auf sein Gesamtkonzept auch gestuft vorgehen und diese Flächen im Rahmen eines ersten Teilkonzeptes durch abweichende Flächen in mindestens gleichen Umfang ersetzen.

Eine NRW-Übersicht zu diesem Flächenkorridor kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://landesplanung.nrw.de/erlass-zur-lenkung-des-windenergieausbaus-der-uebergangszeit>

Maßstabsbedingte Auslegungsspielräume dieser Karte sind zugunsten des Zubaus der Windenergie zu nutzen.

Von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen in den Regionalplänen unter den Voraussetzungen des Grundsatzes 10.2-9 des LEP gleich und zählen damit ebenfalls zum gesicherten Flächenkorridor. Neu vorgesehene Flächen stehen den vorgenannten Flächen bereits unter den Voraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB gleich.

Für diesen ab sofort zur Verfügung stehenden Flächenkorridor werden mit dem nachfolgenden Erlass folgende Regelungen getroffen:

Innerhalb dieses Flächenkorridors für den Windenergieausbau wird ein Windenergieausbau raumordnungsrechtlich bereits jetzt ermöglicht. Mit Blick auf das Planungsrecht gelten die Hinweise in Ziffer 2 unten.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig durch insbesondere das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist. Die Erteilung des Einvernehmens ist eine rechtlich determinierte Entscheidung, die sich gleichheitsgerecht (Art. 3 GG) an rechtlich geschützten Belangen der jeweils betroffenen Kommune, insbesondere dem Rechtsgut der Vermeidung übermäßiger Belastungen der Kommune bzw. deren Einwohnerinnen und Einwohner (LEP-Grundsatz 10.2-11) durch den konkret beabsichtigten Zubau zu orientieren hat. Die Entscheidung ist zu begründen.

Eine Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann dann auf der Basis einer Einzelfallprüfung nach § 36 Abs. 2 LPlG gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde angewiesen werden (siehe Ziffer 3 unten).

Nordrhein-Westfalen lenkt mit dem vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziel den Windkraftausbau in konkret definierte regional und kommunal gewollte Flächen und gibt soweit möglich Vorrang vor dem Zuwarten auf den formalen Abschluss der jeweiligen Planverfahren. Mit der Lenkung wird zudem dem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben und werden die weiteren Vorgaben der Landesplanung für eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), der Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) schnellstmöglich umgesetzt bzw. sollen erreicht werden.

2. Planungsrechtliche Hinweise zur Ermöglichung der Windenergie im vorgenannten Flächenkorridor.

2.1 Umgang mit fehlerhaften Bauleitplänen

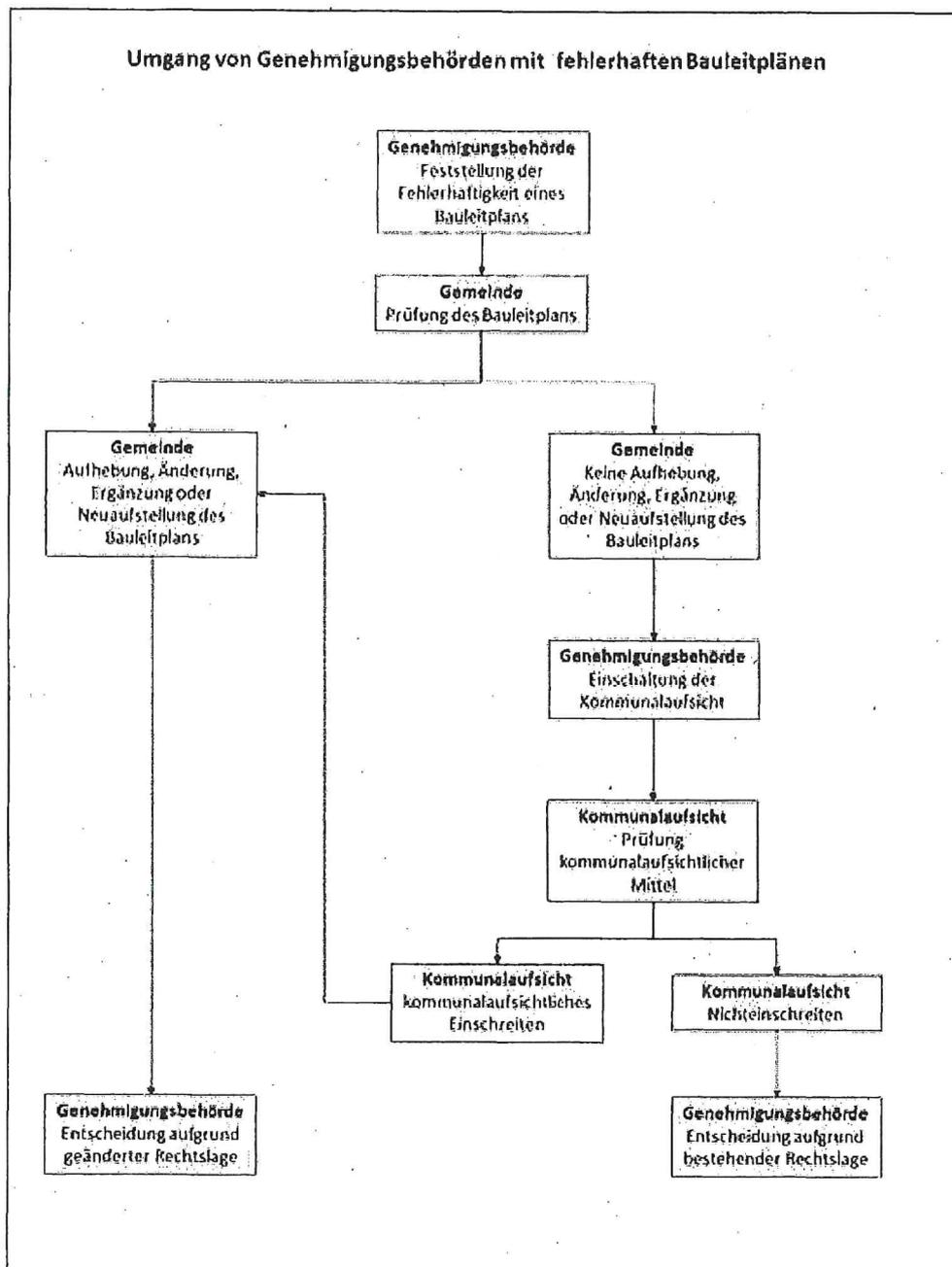
Bereits mit Erlass des vormaligen MBWSV vom 27.10.2016, VA3 -16.22.03 - 213/15, wurde klargestellt, dass die Verwaltung selbst wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht zur rechtlichen Prüfung von Bauleitplänen auf Vereinbarkeit mit höherrangigen Rechtsnormen verpflichtet ist („Normprüfungskompetenz“). Fraglich und auch in der Rechtsprechung umstritten ist indes, ob der Verwaltung auch eine sogenannte „Normverwerfungskompetenz“ zusteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat es bislang vermieden, diese Frage einer grundsätzlichen Klärung zuzuführen.

Eine großzügige Handhabung einer behördlichen Normenverwerfung ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht hinnehmbar. Es besteht die Gefahr einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis.

Die Verwaltung ist deswegen grundsätzlich verpflichtet, alle Rechtsvorschriften einschließlich des untergesetzlichen Satzungsrechtes (zum Beispiel Bauleitpläne) solange zu beachten, als diese nicht von dem Satzungsgeber wieder aufgehoben oder abgeändert worden sind oder durch ein Gericht nach § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO mit allgemeiner Verbindlichkeit für unwirksam erklärt wurden.

Nur wenn die Rechtswidrigkeit eines Bauleitplans ausnahmsweise offensichtlich ist, die Gemeinde aber nicht tätig wird, kann dessen Bindungswirkung im Einzelfall entfallen. „Offensichtlichkeit“ liegt dann vor, wenn die Unwirksamkeit einer Norm „völlig eindeutig“ feststeht (OVG NRW, Urteil vom 30.06.2005 – 20A 3988/03).

Hierzu sind folgende Schritte erforderlich:



In Besonderheit für den Ausbau von Windenergieanlagen in Beschleunigungsflächen und in den Windenergiebereichen der Regionalplamentwürfe kann wegen der herausragenden Bedeutung des umgehenden Ausbaus für Klimaschutz, Energiewende und Wirtschaft (Ziel 10.2-13 der Landesplanung) von den zuständigen Genehmigungsbehörden in die Bewertung einbezogen werden, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Teil-Flächennutzungsplanes fehlerhaft sein kann, weil der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie nicht ausreichend beschrieben wurde (siehe hierzu die konkrete Fallkonstellation der Entscheidung BVerwG, Urteil vom 29.10.2020, 4 CN 2/19). Das BVerwG hat darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ihren Adressaten den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen hinreichend deutlich machen muss. Stellt die Gemeinde bei einer Konzentrationszonenplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kartographisch nur einen Ausschnitt ihres

Gemeindegebietes dar, wird sie jedenfalls im Text der Bekanntmachung deutlich machen müssen, dass die Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtliche Wirkungen im gesamten Außenbereich entfalten. Des Weiteren führt das BVerwG aus, dass die Erklärung der Unwirksamkeit sich dabei nicht auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans insgesamt erstrecken durfte. Denn möglicher Gegenstand einer statthaften Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog sei laut BVerwG allein (...) die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen. Nur die Ausschlusswirkung, nicht aber die Ausweisung von Positivflächen entfalte die einer Rechtsvorschrift vergleichbaren Wirkungen (siehe Urteil des BVerwG, 29.10.2020, 4 CN 2.19, Rn. 24).

2.2 Frühzeitige Zulassung nach § 245e Abs. 4 BauGB

§ 245e Abs. 4 BauGB ermöglicht es, bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB noch fortgeltenden Ausschlusswirkung Vorhaben zuzulassen, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Windenergie ist weiterhin § 33 BauGB anzuwenden.

Voraussetzung für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung ist eine gewisse Planreife. Die Vorschrift setzt hier zum einen prozessual voraus, dass bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 BauGB oder nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde. Somit muss sich das Verfahren in einem Stadium befinden, in dem sowohl die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB als auch die förmliche Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG bereits durchgeführt wurde. Obwohl § 245e Abs. 4 BauGB pauschal auf § 4 BauGB verweist, wird § 4 Abs. 3 BauGB richtigerweise nicht mit in Bezug genommen. Dieser regelt eine Unterrichtungspflicht für den Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens, während § 245e Abs. 4 BauGB ja gerade eine frühzeitige Zulassung vor Abschluss des Verfahrens ermöglichen will.

Materielle Anwendungsvoraussetzung für die Zulassung während der Planaufstellung ist gemäß dem Wortlaut der Vorschrift zudem die Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Eine solche kann nur dann getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass zumindest die für das Vorhaben einschlägigen Teile des Plans vor dem Planbeschluss insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht mehr wesentlich verändert werden. Dies ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 BauGB oder des § 9 Abs. 3 ROG vorliegen und der Plan aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen, die sich potenziell auf das Vorhaben auswirken können, eine erneute Beteiligung durchlaufen muss. Obwohl § 245e Abs. 4 BauGB nicht auf § 4a Abs. 3 BauGB verweist, ist wegen der materiellen Anforderungen an die Planreife dann auch das Ergebnis dieser Beteiligung abzuwarten. Letztlich handelt es sich stets um eine einzelfallbezogene Prognose, zu welchem Zeitpunkt die hinreichende Planreife vorliegt.

Sind die vorgenannten Anwendungsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB erfüllt, können die Auswirkungen, die der Plan nach seinem Wirksamwerden für die Fortgeltung der Vorhabenzulässigkeit hätte, vorgezogen werden.

§ 245 Abs. 4 BauGB soll zur Beschleunigung des Windenergieausbaus in den Regionalplanänderungsverfahren zur Umsetzung der Flächenziele des Landesentwicklungsplan-Entwurfs besonders genutzt werden.

Bei Windenergieprojekten, für die Voraussetzungen dieser Regelung noch nicht vorliegen aber eine diesbezügliche Rechtslage zeitnah zu erwarten ist, sind die Beteiligten hinsichtlich einer einvernehmlichen Lösung zu beraten

3. Einzelfallprüfung für eine Aussetzung außerhalb des gesicherten Flächenkorridors

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Anweisung über die Vornahme einer befristeten Aussetzung gemäß § 36 Abs. 2 LPlG und LEP-Ziel 10.2-13 ist wie folgt vorzugehen:

- a) Außerhalb des gesicherten Flächenkorridors für den Windenergieausbau (Gebietskulisse der regionalen Planungsträger, landesplanerisch identifizierten Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen, kommunale Windenergieflächen) kann die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Einzelfall ausgesetzt werden.
- b) Die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde im Sinne von LEP Ziel 10-2.13 durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Hierzu wird die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit der dort üblichen Frist beteiligt. Erteilt die Gemeinde ihr Einvernehmen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, ist keine weitere Prüfung einer Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 10-2.13 erforderlich.
- c) Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen im Hinblick LEP Ziel 10-2.13, prüft die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies und beteiligt die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen dieses Erlasses für eine Aussetzung erfüllt sind. Bejaht sie dies, bittet sie ein noch einzurichtendes Vermittlerteam innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 1 Monat) auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Näheres zur Organisation des Vermittlerteams regelt die Landesplanungsbehörde durch eine Geschäftsordnung.
Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, weist sie unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 2 LPlG an, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens befristet auszusetzen. Hierbei ist der Vorhabenträger von der Immissionsschutzbehörde nach § 28 VwVfG NRW anzuhören. Solange keine Anweisung der Bezirksregierung erfolgt ist, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag weiter zu bearbeiten. Die Genehmigungsentscheidung wird nicht vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist für die Fachbehördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG iVm § 11 der 9. BImSchV, d.h. nicht vor Ablauf eines Monats nach Beteiligung der Bezirksregierung getroffen.
- d) Eine befristete Aussetzung bemisst sich nach dem voraussichtlichen weiteren Zeitbedarf des betreffenden Regionalplans und den gesetzlichen Fristen. Sie ist

längstens bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte der Planungsregion (Ziel 10.2-2) oder bis zum 01.06.25 vorzunehmen. Die Bezirksregierung hebt bestehende Anweisungen zur Aussetzung auf, sobald das Vorhaben innerhalb einer der von den regionalen Planungsträgern vorgesehenen Gebietskulisse liegt oder das Einvernehmen der Gemeinde nachträglich erteilt wird. Die Aufhebung der Anweisung ist als auflösende Bedingung in die Aussetzungsverfügung aufzunehmen.

- e) Bei der Anwendung des § 36 LPlG durch die Bezirksregierungen ist der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Damit soll vermieden werden, dass Vorhaben, die zum Zeitpunkt des 6. Juni 2023 zulässig waren, durch die Einführung des Steuerungsinstruments für die Übergangszeit (Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des LEP-Entwurfs) aber auszusetzen wären, zum Gegenstand von Maßnahmen nach § 36 LPlG zum Schutz des Ziels 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ des LEP-Entwurfs gemacht werden.

Erforderlich für das Vorliegen von Vertrauensschutz ist dabei stets eine durch staatliches Handeln oder Unterlassen geschaffene Vertrauensgrundlage sowie eine Betätigung dieses Vertrauens.

Die Grundsätze des Vertrauensschutzes gelten damit für Windenergievorhaben für die, als Betätigung des Vertrauens, bis zum 6. Juni 2023 vollständige Genehmigungsunterlagen im Sinne von § 7 der 9. BImSchV vorlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bei einer verständigen Gesamtabwägung aufgrund der Umstände vor Ort ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellenden in die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fortbestand.

1. Fallkonstellation: Ein gefestigtes schutzwürdiges Vertrauen liegt jedenfalls vor, wenn das Vorhaben spätestens am 15. Juni 2022 (Beschluss des Bundeskabinetts über den Entwurf des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) konkreten Ausweisungen des Bauplanungsrechts der betroffenen Kommune sowie überörtlichem Planungsrecht entsprach. Bis dahin kann jedenfalls von einem gefestigten Vertrauen in eine konstante planungsrechtliche Grundlage ausgegangen werden, soweit diese nicht durch nachträglich eintretende Gründe entkräftet wird.

2. Fallkonstellationen: Darüber hinaus kann ein schutzwürdiges Vertrauen auch dann angenommen werden, wenn durch staatliches Handeln oder Unterlassen begründete Umstände vorliegen, die auf Basis einer Gesamtabwägung aller Umstände eine vergleichbare Vertrauensgrundlage schaffen. Dabei kommt staatlichem Handeln, das eine bestimmte für die Zukunft bestehende gefestigte Rechtslage nahelegt, eine entscheidende Bedeutung zu. Abwägungsrelevant in der geschilderten Gesamtabwägung sind etwa Erlasse der Landesregierung und staatliches Handeln auf anderen Ebenen, etwa den Kommunen. Wichtige Indizien für die Auslegung solchen Handelns kann auch das eigene Verhalten des Antragstellers, etwa sein Bemühen um Herstellung des Einvernehmens mit der betroffenen Kommune sowie die vor Ort erkennbaren Verhältnisse (erkennbar entstehende Umzingelungswirkung durch das Vorhaben, erkennbare Überlastung einer einzelnen Gemeinde insbesondere unter die

Berücksichtigung von Vorbelastungen durch das Vorhaben) sein. Im Regelfall kann bei vollständigen Genehmigungsunterlagen von Vertrauensschutz ausgegangen werden. Ausnahmen können vorliegen, wenn bereits vor der Einreichung entsprechender Unterlagen, jedenfalls jedoch innerhalb ortsüblicher Bearbeitungsfristen, das konkrete Projekt betreffend eine schlüssig begründete ablehnende Positionierung der betroffenen Kommune oder der zuständigen Genehmigungsbehörde (auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG) erkennbar wurde oder sonstige dem Vertrauen entgegenstehende im örtlichen und überörtlichen Planungsrecht und planerischen Situation begründete wesentliche Umstände erkennbar geworden sind.

Praktische Bedeutung kommt dem etwa im Zusammenhang mit der Regelung zu den Kalamitätsflächen im LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 zu. Dort ist festgehalten, dass unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass diese Kalamitätsflächen bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können. Dies legt für einen Antragstellenden zwar nahe, dass der Errichtung von Windenergieanlagen auf solchen Flächen zukünftig planerische Hinderungsgründe nicht entgegenstehen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit und Sensibilität dieser Flächen müssen dennoch weitere Indizien hinzukommen, um das Vertrauen hinreichend abzusichern. Liegt etwa ergänzend ein die vorgenannte Annahme stützendes Verhalten auf kommunaler Ebene vor, kann im Rahmen einer Gesamtabwägung Vertrauensschutz zu gewähren sein, wenn die die Genehmigungsunterlagen ab dem 28. Dezember 2022 eingereicht wurden.

Hingewiesen wird auf die Zulässigkeit eines Repowering unter den Voraussetzungen des § 245 e Abs. 3 BauGB auch außerhalb der Windenergiegebiete der Regional- und Bauleitplanung. Eine Zurückstellung ist dann ausgeschlossen.

Eine etwaige Entschädigungspflicht aufgrund einer unzulässig angeordneten Zurückstellung trägt stets das für Fragen erneuerbarer Energien zuständige Ressort (und nicht die lediglich ausführenden Kreise oder kreisfreien Städte oder ihr Einvernehmen verweigernden Kommunen). Auch aus der Berücksichtigung der Ziffer 2.1. dieses Erlasses sich ergebende mögliche staatliche Entschädigungspflichten trägt bzw. übernimmt das für Fragen erneuerbarer Energien zuständige Ressort. Dies gilt unabhängig der Rechtsgrundlage der Verpflichtung (§§ 35 f. LPIG, § 39 OBG, sonstige Amtshaftungsansprüche).

4. Berichtspflicht

Die Bezirksregierungen berichten monatlich an MWIKE zu den beabsichtigten Zurückstellungen. Dies insbesondere zu der beabsichtigten Gewährung des Vertrauensschutzes im Sinne von 3. e) dieses Erlasses.

5. Evaluationspflicht

Dieser Erlass und seine Rechtswirkungen im Hinblick auf die Umsetzung des LEP-Ziels 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ sind durch das Ministerium

für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie unter Beteiligung aller weiterer betroffenen Ressorts bis spätestens zum 31. Dezember 2023 und sodann alle sechs Monate zu evaluieren.

6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 21. September 2023 in Kraft.

Düsseldorf, 21. September 2023

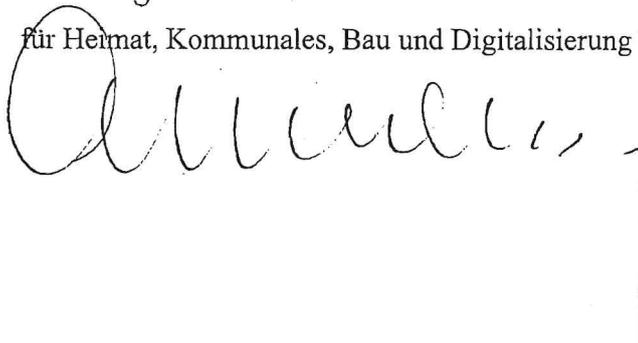
Die Ministerin

für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie



Die Ministerin

für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung



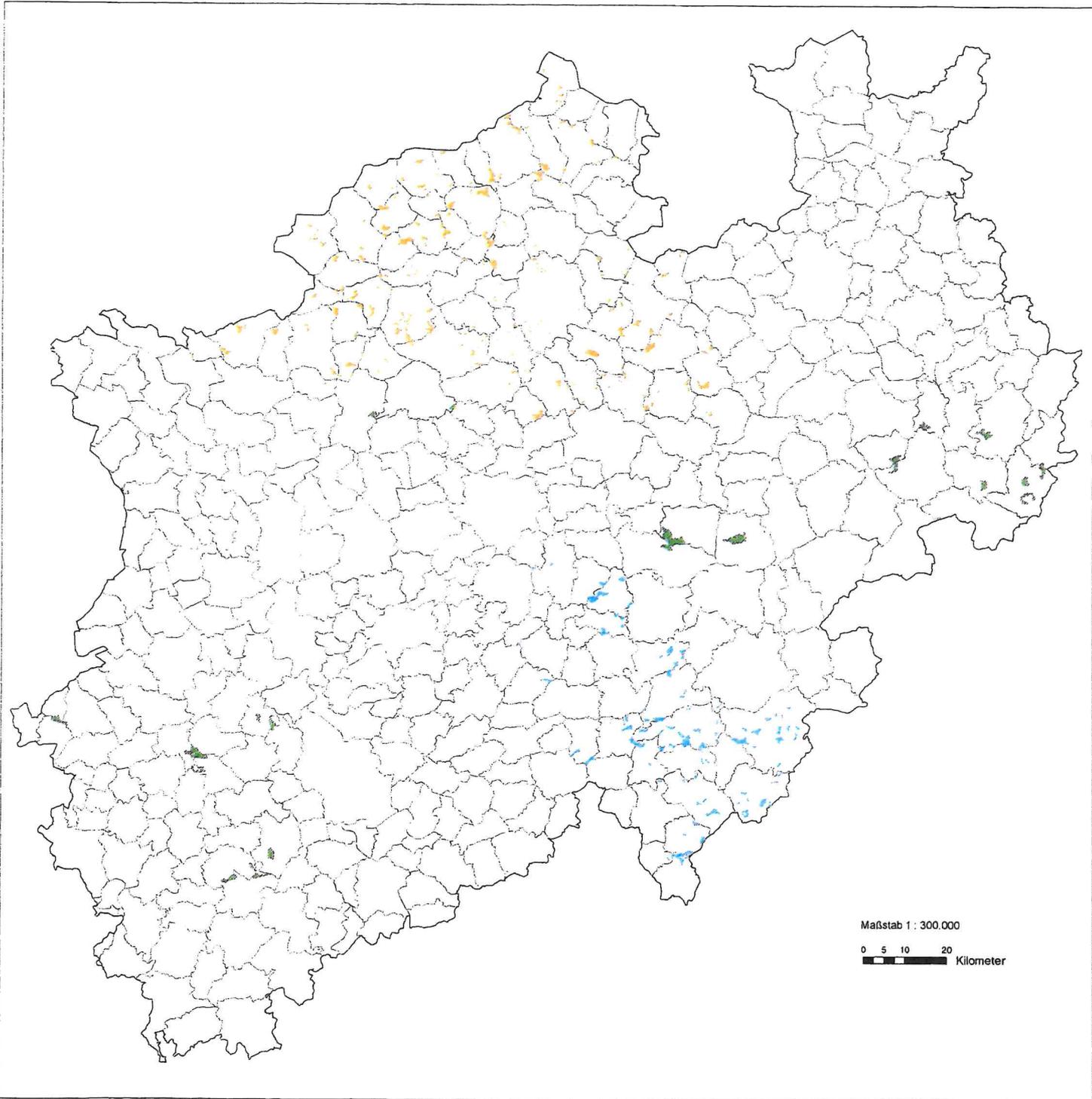
Der Minister

für Umwelt, Naturschutz und Verkehr



Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Legende

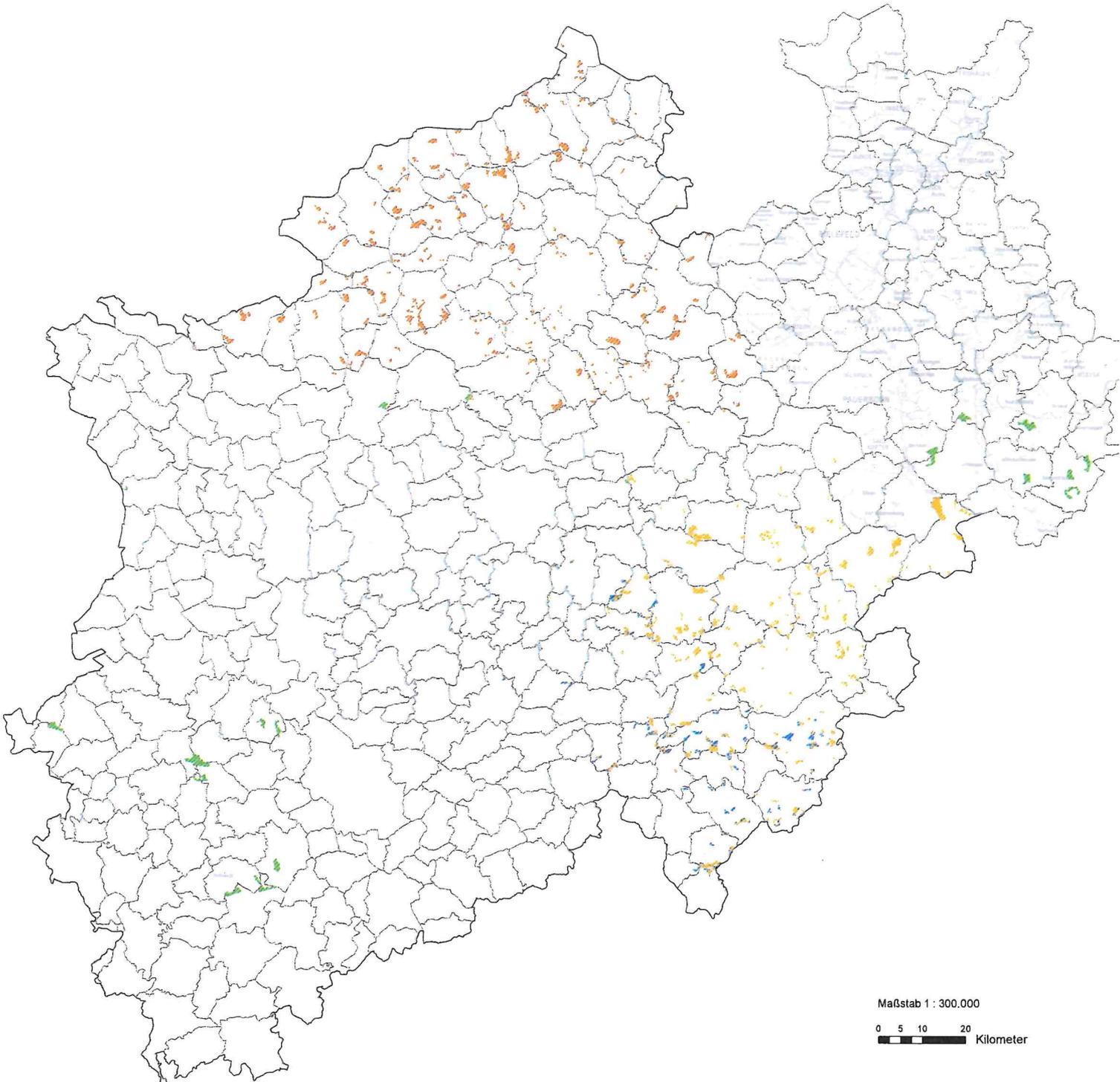
- Pläne in Aufstellung (Stichtag 06. Juni 2023)
 - Planungsregion Arnsberg - Entwurf zur Neuaufstellung des Räumlichen Teilplans Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein
 - Planungsregion Münster - Entwurf der Änderung des Regionalplans 2022
- Lenkung von Windenergievorhaben im Übergangszeitraum in Planungsregionen ohne Regionalplanentwürfe (Stichtag 06. Juni 2023)
 - Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen)
- Gemeindegrenzen

Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Stichtag 01. Dezember 2023



Legende

Pläne in Aufstellung

 Planungsregion Münster - Entwurf der Änderung des Regionalplans 2022

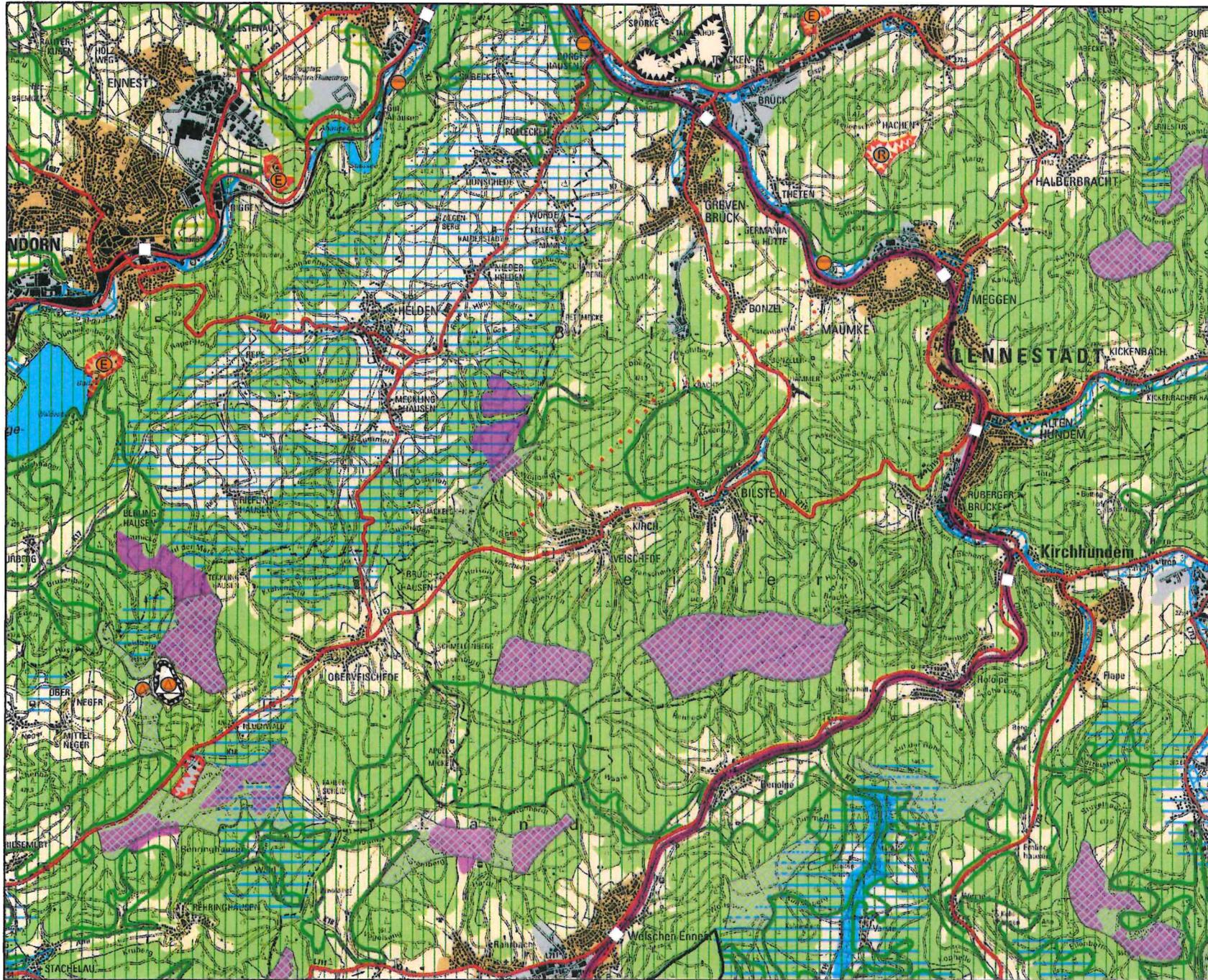
 Planungsregion Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein

Plankonzepte

 WEB-Konzept - Planungsregion Arnsberg - Teilabschnitt Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein und Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

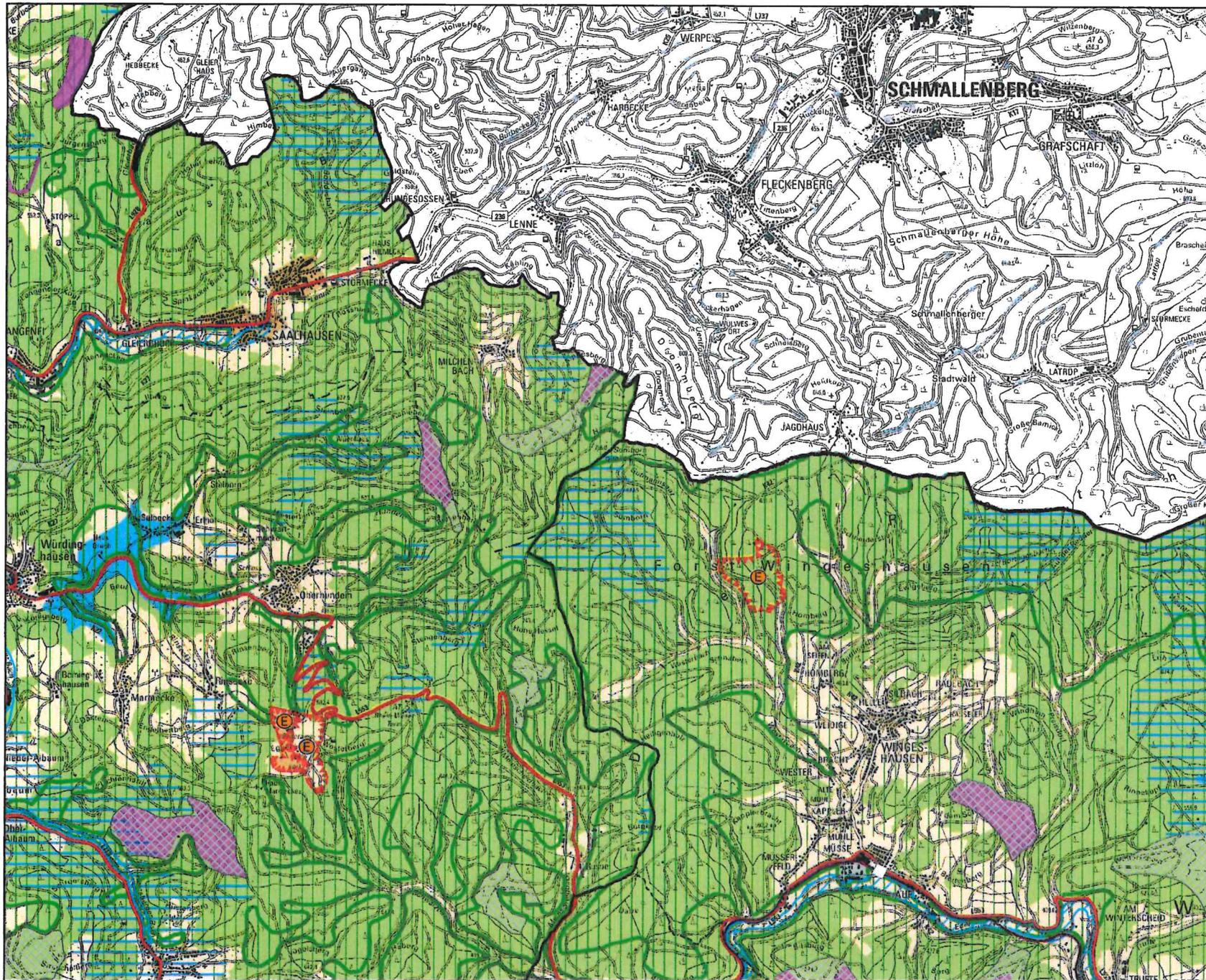
Lenkung von Windenergievorhaben im Übergangszeitraum in Planungsregionen ohne Regionalplanentwürfe

 Kernpotenzialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie

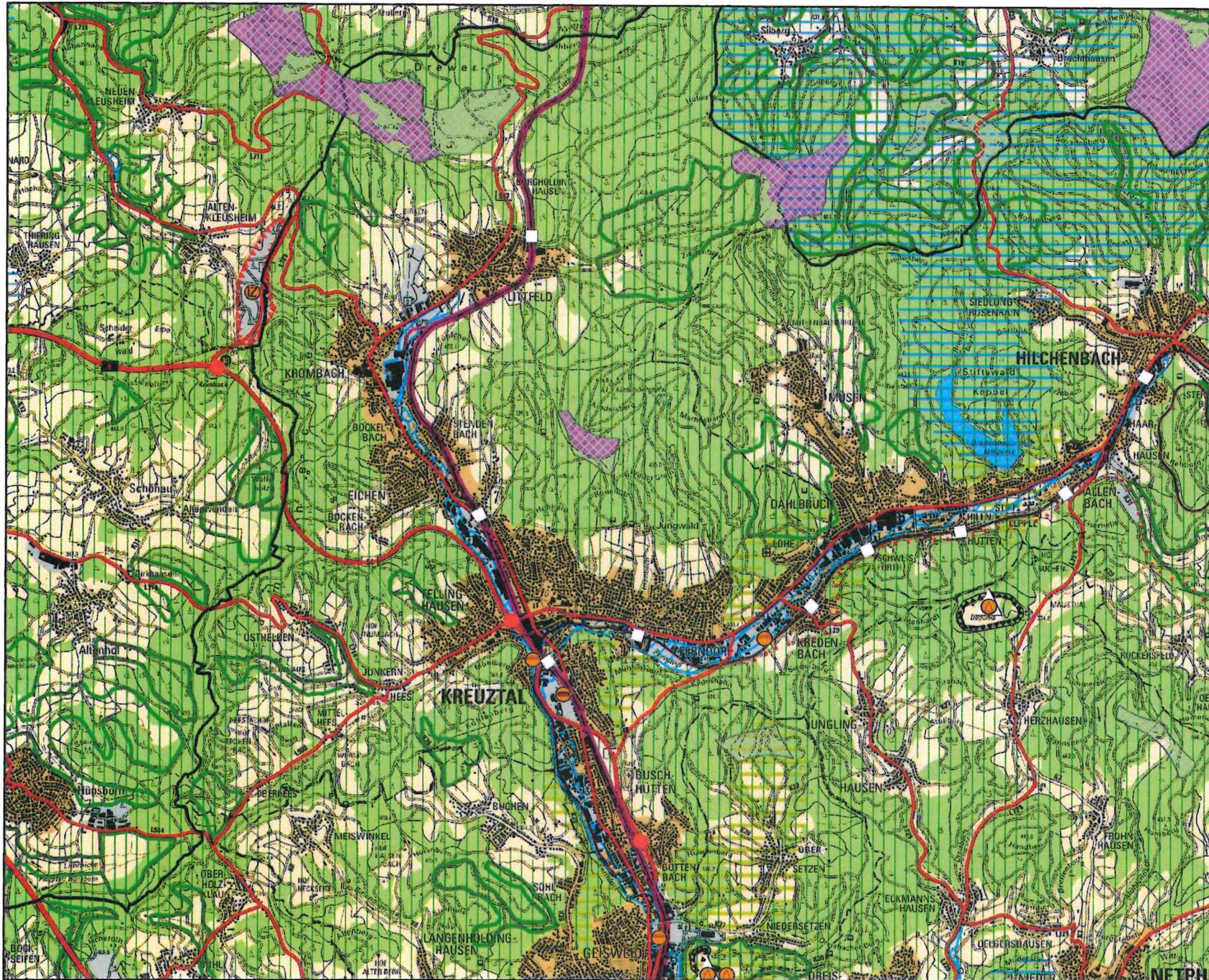


-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB

Anlage 5 zur Mitteilungs- vorlage 2003/2024

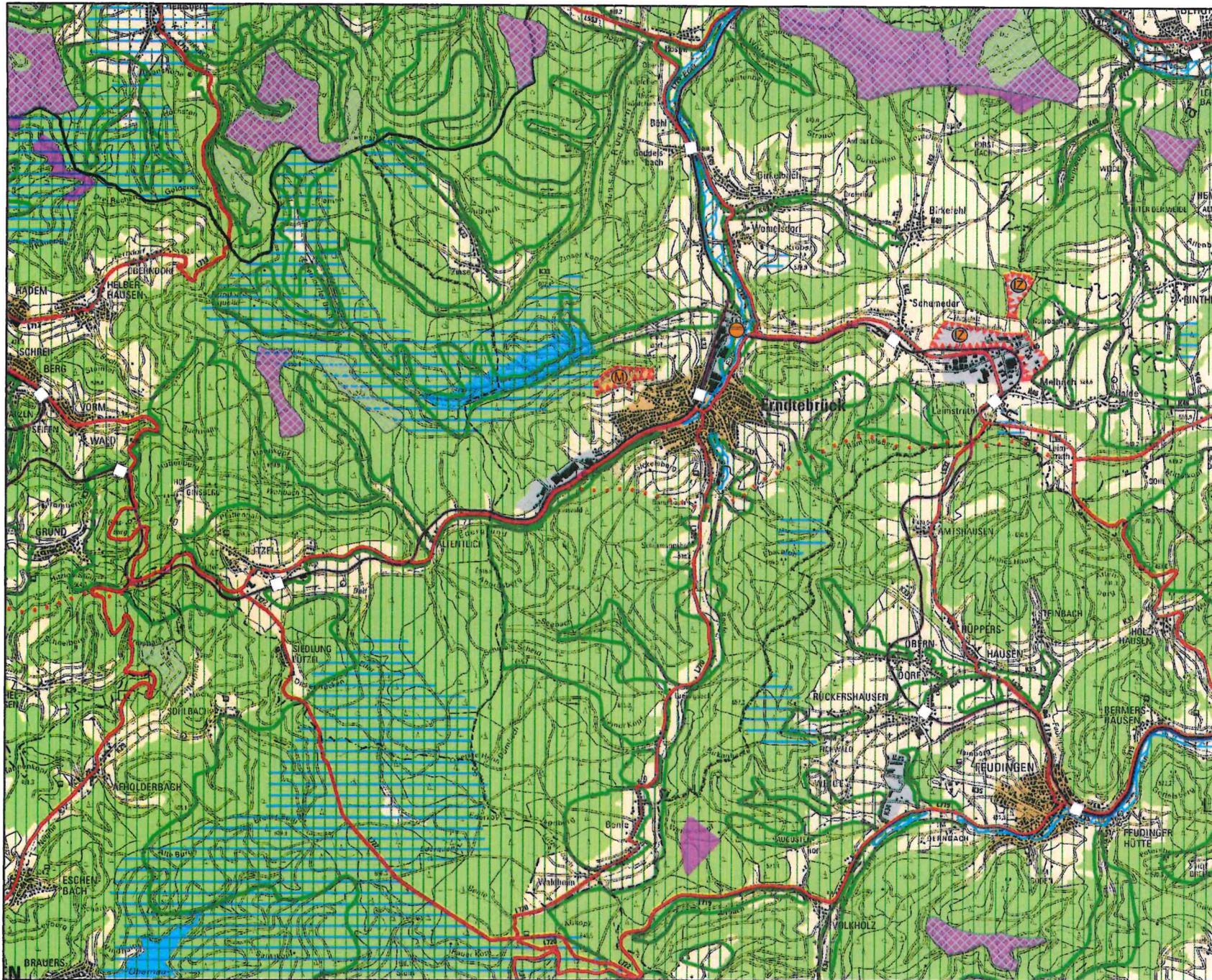


-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB



-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB

Anlage 6 zur Mitteilungs- vorlage 2003/2024



-  WEB Entwurf 1 (Ziele in Aufstellung)
-  potenzielle WEB